

Bebauungsplan Nr. 153: „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

In seiner Sitzung am 09.02.2023 hat der Ausschuss für Planen und Bauen die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen bereits zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken wurde in der o.g. Sitzung vorläufig beschlossen (siehe Öffentliche Beschlussvorlage 392/2022). In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die zugehörigen Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Vollständigkeit halber aufgeführt (graue Schrift). Eine erneute vorläufige Beschlussfassung zu diesen Punkten erfolgt jedoch nicht.

Inhalt

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	1
1.1 Anregungen und Bedenken zum Thema Verkehr / Erschließung des Plangebietes	2
1.2 Anregungen und Bedenken zum Thema Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes	11
1.3 Anregungen und Bedenken zum Thema Einschränkung des Einzelhandels im Plangebiet	14
1.4 Sonstige Anregungen und Bedenken	19
2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	33
3. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	51
4. Anregungen aus der öffentlichen Auslegung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	58

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die **frühzeitige Beteiligung** nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Zeitraum vom **28.10. bis einschließlich 09.12.2021**. Zusätzlich fand eine Bürgerinformationsveranstaltung am 23.11.2021 von ca. 18.00 - 20.15 Uhr in der Kardinal von Galen Grundschule Lette (Am Haus Lette, 48653 Coesfeld) statt. Anwesend waren rd. 25 Bürger:innen. Nach kurzer Einleitung durch Herrn Schmitz (Stadt Coesfeld – Fachbereichsleiter Planung, Bauordnung, Verkehr) wurde die städtebauliche Konzeption vorgestellt. Weitergehende Aussagen zu den vorgestellten Inhalten, zum Planverfahren, zum städtebaulichen Konzept und zur planungsrechtlichen Umsetzung sind dem Protokoll zur Bürgerversammlung zu entnehmen. In diesem Rahmen wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlagen 7 und 8 (ST 1 – ST 11)) geäußert.

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde der Bebauungsplanentwurf geändert. U.a. wurde eine vom Vorentwurf abweichende Erschließung des Plangebietes über den Wirtschaftsweg Wulferhook vorgesehen. Hierzu wurden seitens der Öffentlichkeit weitere Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen oder Bedenken abgegeben (s. Anlage 8 (ST 12 – ST 13).

Die von der Bürger:innen vorgebrachten Anregungen sind im Folgenden, geordnet nach Themen, zusammengefasst.

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1 Anregungen und Bedenken zum Thema Verkehr / Erschließung des Plangebietes				
1.1.1	Anregung aus der Bürgeranhörung, ST Nr. 5 ST. Nr. 1.11	Es werden Bedenken zum Bau einer neuen Zufahrt im Nordosten des Plangebietes geäußert, die zu einer erhöhten Lärmbelastung in diesem Bereich führen. Angeregt wird, dass auf den Bau der neuen Zufahrt verzichtet wird und stattdessen die Erschließung über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ und von dort über eine neue Anbindung an den Wendehammer im Osten der „Industriestraße“ erfolgen soll.	Im weiteren Planverfahren wurde eine Erschließung über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ verkehrsfunktional und lärmtechnisch geprüft mit dem Ergebnis, dass auch diese Erschließungsvariante grundsätzlich möglich ist. Daraufhin hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung im September 2022 die Verwaltung beauftragt, hinsichtlich der möglichen Erschließungsvarianten eine Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld als Baulastträger der K 48 durchzuführen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass gegen keine der diskutierten Varianten Bedenken bestehen, alle Varianten umsetzbar sind und keine favorisiert wird. Im Dezember 2022 hat der Rat der Stadt Coesfeld einen Grundsatzbeschluss zu der im Bebauungsplan Nr. 153 zugrunde zu legenden Erschließungsvariante gefasst (BV 316/2022). Beschlossen wurde, dass die östliche Haupteerschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ über eine neue Anbindung an die „Bruchstraße“ erfolgen soll, die im	Beschlussvorschlag 1.1.1 Der Anregung, die Erschließung des Plangebietes über die Straße „Wulferhook“ vorzusehen, wird nicht gefolgt.

			Vergleich zur Ursprungsvariante weiter westlich liegt und damit auch die Lärmbelastung im Bereich vorhandener Betriebsleiterwohnungen verringert.	
1.1.2	Anregung aus der Bürgeranhörung	Es werden Bedenken erhoben, dass demnächst östlich des Plangebietes ein weiteres Gewerbegebiet entwickelt und entsprechend eine weitere Zufahrt entstehen wird. Verwiesen wird auf einen Bericht in der Allgemeinen Zeitung.	Die Stadtverwaltung hat für die Regionalplanänderung Potenzialflächen in Coesfeld und Lette für „Siedlungsbereiche“ (ASB) und für „Bereiche für gewerbliche Nutzung“ (GIB) vorgeschlagen. Diese werden der Bezirksregierung Münster mitgeteilt und fließen in das Planungskonzept ein. Das Verfahren zur Regionalplanänderung befindet sich derzeit noch in einem Anfangsstadium. Ob und wann die Flächen entwickelt werden, ist derzeit nicht absehbar. Seitens des Straßenbaulasträgers (Kreis Coesfeld) wurden mit Blick auf eine zusätzliche Zufahrt keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit geäußert. Auf den Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Erschließungsvariante wird verwiesen (siehe Beschlussvorschlag 1.1).	Beschlussvorschlag 1.1.2 Die Bedenken bzgl. einer weiteren Zufahrt, die ggf. entsteht, wenn östlich des Plangebietes ein weiteres Gewerbegebiet entwickelt wird, werden nicht geteilt.
1.1.3	ST Nr. 1.10	Es wird angeregt, neue, aktuelle Daten für den Bedarf einer neuen Zufahrt zum Gewerbegebiet zu berücksichtigen. Es wurden Verkehrsdaten aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt.	Die zugrunde gelegten Verkehrsdaten wurden im Jahr 2019 vor der Covid-19-Pandemie erhoben und können als unverfälscht, aktuell und aussagekräftig zugrunde gelegt werden. Unabhängig davon wird die Errichtung der neuen Zufahrt nicht wegen einer Zunahme der Verkehrszahlen vorgesehen, sondern	Beschlussvorschlag 1.1.3 Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zugrunde gelegten Verkehrsdaten sind aktuell und aussagekräftig.

			aufgrund der angestrebten verkehrlichen Neustrukturierung des Plangebietes.	
1.1.4	ST Nr. 1.10	Der Anschluss der neuen Umgehungsstraße 67n findet keine Berücksichtigung. Eventuell ergibt sich daraus, dass der Bedarf einer neuen Zufahrt nicht vorliegt.	Vor dem Hintergrund der geplanten Umstrukturierungen und baulichen Erweiterungen des im Plangebiet ansässigen Textileinzelhandelsunternehmens wird im Nordosten des Plangebietes die Errichtung einer neuen Anbindung an die „Bruchstraße“ vorgesehen. Künftig soll ein Großteil des Schwerlastverkehrs über die neue Anbindung abgewickelt werden. Der Bedarf an dieser neuen Zufahrt steht in keinem kausalen Zusammenhang mit dem künftigen Anschluss an die derzeit im Bau befindliche Bundesstraße 67n.	Beschlussvorschlag 1.1.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an einer neuen Zufahrt steht in keinem kausalen Zusammenhang mit dem künftigen Anschluss an die derzeit im Bau befindliche Bundesstraße 67n.
1.1.5	ST Nr. 1.10	Es wird angeregt, die geplante Zufahrt auf die andere Seite des Flurstückes 282 oder sogar auf das Flurstück 360 zu verlegen, wenn eine neue Zufahrt gewünscht wird – aus emissions- und lärmtechnischen Gründen für die Flurstücke 295, 294, 361 und 362.	Der Rat der Stadt Coesfeld hat im Dezember 2022 einen Grundsatzbeschluss zu der im Bebauungsplan Nr. 153 zugrunde zu legenden Erschließungsvariante gefasst (BV 316/2022). Beschlossen wurde, dass die östliche Haupteerschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ über eine neue Anbindung an die „Bruchstraße“ erfolgen soll, die im Vergleich zur Ursprungsvariante weiter westlich liegt. Gutachterlich wurde der Nachweis erbracht, dass mit Blick auf den Lärmschutz so ein ausreichender Abstand zu der östlich liegenden Wohnnutzung (betriebsgebundene Wohnnutzung im Gewerbegebiet) eingehalten wird, so dass auf dem Bau einer Lärmschutzwand	Beschlussvorschlag 1.1.5 Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die neue Anbindung wird Richtung Westen verlegt, so dass mit Blick auf den Lärmschutz ein ausreichender Abstand zu der östlich liegenden Wohnnutzung eingehalten wird.

			verzichtet werden kann (s. Schalltechnische Untersuchung Anlage 10).	
1.1.6	ST Nr. 1.10	Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit stets Anfragen seitens verschiedener Anlieger zu Einfahrten zu den Flurstücken von der Bruchstraße abgelehnt worden seien.	Die Errichtung direkter Anbindungen einzelner Anlieger an die „Bruchstraße“ wird abgelehnt, um zu vermeiden, dass der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit durch eine Vielzahl an Anbindungen beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Bebauungsplan-entwurf entlang der „Bruchstraße“ ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Anders verhält es sich mit der neu geplanten Zufahrt. Diese dient nicht der Erschließung eines einzelnen Grundstücks, sondern vielmehr der Bündelung der Verkehre eines großen Unternehmens sowie weiterer angebundener Gewerbebetriebe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.1.7	ST Nr. 1.10	Schon an der bestehenden Einmündung der Industriestraße passieren oft Unfälle. Es werden Bedenken geäußert hinsichtlich der Sicherheit der Radfahrer sowie der Kinder auf dem dort befindlichen Schulweg, wenn dort massives Verkehrsaufkommen durch LKWs und PKWs entsteht.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Der bestehende Einmündungsbereich der Industriestraße stellt keinen Unfallschwerpunkt dar. Seitens des Straßenbaulastträgers wurden mit Blick auf die Errichtung einer neuen Anbindung an die „Bruchstraße“ keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer geäußert. Gemäß der erfolgten Verkehrsuntersuchung ist mit der Umstrukturierung des Plangebietes kein maßgeblicher Anstieg der Verkehre zu erwarten. Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Beschlussvorschlag 1.1.7 Die Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Radfahrer und Kinder auf dem Schulweg werden zur Kenntnis genommen. Die Einmündung wird so gestaltet, dass für Radfahrer und Fußgänger maximale Sicherheit gewährleistet ist, z. B. Hinweiszeichen, rote Farbmarkierung etc..

			Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde zudem geprüft, ob aufgrund der künftigen Verkehrsmenge das Anlegen eines Linksabbiegestreifens auf der Bruchstraße erforderlich ist. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass mit Blick auf die künftigen Belastungsverhältnisse diesbezüglich derzeit kein Handlungsbedarf besteht. Im Bebauungsplan werden im Bereich der Knotenpunkte nachrichtlich Sichtdreiecke dargestellt. Diese Bereiche sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Mit Blick auf die Verkehrssicherheit wird somit sichergestellt, dass der Fuß- und Radweg bzw. die Straßenverkehrsfläche hinreichend einsehbar sind.	
1.1.8	ST Nr. 1.10	Im Hinblick darauf, dass der neue Parkplatz vom Sportplatz genutzt werden kann, macht es Sinn die Zufahrt weiter Richtung Sportplatz zu planen.	Der Rat der Stadt Coesfeld hat im Dezember 2022 einen Grundsatzbeschluss zu der im Bebauungsplan Nr. 153 zugrunde zu legenden Erschließungsvariante gefasst (BV 316/2022). Beschlossen wurde, dass die östliche Haupteerschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ über eine neue Anbindung an die „Bruchstraße“ erfolgen soll, die im Vergleich zur Ursprungsvariante weiter westlich und damit näher am nördlich der Bruchstraße vorhandenen Sportplatz liegt.	Beschlussvorschlag 1.1.8 Der Anregung wird gefolgt. Die neue Anbindung wird Richtung Westen verlegt, so dass die Entfernung zum nördlich der Bruchstraße liegenden Sportplatz reduziert wird.
1.1.9	ST Nr. 1.10	Angeregt wird, eine gesonderte Zufahrt ausschließlich für den	Die Errichtung einer gesonderten Zufahrt über den „Wulferhook“ ausschließlich für	Beschlussvorschlag 1.1.9

		anfallenden Verkehr für den Bereich GE 3 über den Wulferhook zu erschließen. Das Teilstück von Flur 415 bis Flur 287 (Mit Anschluss zum bestehenden Wendehammer der Industriestraße) würde zu einer neuen Einfahrt ausschließlich für das Teilgebiet GE 3. Das reduziere den Verkehr auf der bestehenden Industriestraße und es sei nicht nötig, ein wertvolles Gewerbegrundstück für eine Straße zu „verschwenden“. Der Landwirtschaftsweg bleibt ab dem Flur 287 Richtung Süden bestehen. Diese Lösung wurde zu anderen Bauzeiten der Firma Ernsting's family bereits genutzt und hat gut funktioniert. Auch die Anbindungen der noch ausstehenden Einfahrtsregelungen für Firma Gottheil und Firma Hörbelt könnten direkt mit eingeplant werden. Die entsprechende Behörde müsse dann mit einbezogen werden.	den anfallenden Verkehr für den Bereich GE 3 ist aus städtebaulicher Sicht sowie aus Kosten-Nutzen-Gründen nicht sinnvoll und mit dem zugrundeliegenden Planungsziel nicht vereinbar. Ziel der vorliegenden Planung ist es, eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, mit der der Bestand der im Gebiet vorhandenen Gewerbebetriebe gesichert und Entwicklungsspielräume für Erweiterungen und Umstrukturierungen ermöglicht werden. Die Errichtung einer neuen Anbindung bzw. eine Erschließung über den „Wulferhook“ – nicht nur für das GE 3 – ist eine Grundvoraussetzung, damit Umstrukturierungen vorgenommen werden können. Ein Großteil des Schwerlastverkehrs des ansässigen Textileinzelhandelsunternehmens soll künftig über die neue Anbindung abgewickelt werden. Die Errichtung einer gesonderten Zufahrt über den „Wulferhook“ ausschließlich für den anfallenden Verkehr für den Bereich GE 3 ist daher nicht zweckdienlich. Auf die Grundsatzentscheidung zu der im Bebauungsplan Nr. 153 zugrunde zu legenden Erschließungsvariante des Rates der Stadt Coesfeld vom Dezember 2022 wird verwiesen (BV 316/2022).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung einer gesonderten Zufahrt über den „Wulferhook“ ausschließlich für den anfallenden Verkehr für den Bereich GE 3 ist aus städtebaulicher Sicht sowie aus Kosten-Nutzen-Gründen nicht sinnvoll und mit dem zugrundeliegenden Planungsziel nicht vereinbar.
1.1.10	ST Nr. 1.12, ST Nr. 1.13	Es werden Bedenken geäußert gegen eine mögliche Erschließung des Plangebietes über den Wirtschaftsweg Wulferhook. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens entstehe eine	Seitens des Straßenbaulastträgers wurden mit Blick auf eine Erschließung des Plangebietes über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ hinsichtlich der Sicherheit für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

		Gefahr für die Kinder, die mit dem Rad zur Schule zu fahren.	Fußgänger und Radfahrer keine Bedenken geäußert. Auf die Grundsatzentscheidung zu der im Bebauungsplan Nr. 153 zugrunde zu legenden Erschließungsvariante des Rates der Stadt Coesfeld vom Dezember 2022 wird verwiesen (BV 316/2022). Demnach wird eine Erschließung des Plangebietes über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ nicht weiterverfolgt.	
1.1.11	ST Nr. 1.12	Das Wohnhaus steht direkt an der Straße, die Lärm- und Geruchsbelästigung wäre deutlich über dem zulässigen Wert, da permanent Autos und LKW bremsen und beschleunigen würden. Es wird angeregt, dies erneut von einem unabhängigen Gutachter prüfen zu lassen. Speziell bzgl. der erhöhten Abgas und Lärmwerte speziell während der Beschleunigung bzw. während der Bremsphase der LKW.	Eine Erschließung über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ wurde lärmtechnisch geprüft mit dem Ergebnis, dass auch diese Erschließungsvariante grundsätzlich möglich ist und zu keiner Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV führen. Auf die Grundsatzentscheidung zu der im Bebauungsplan Nr. 153 zugrunde zu legenden Erschließungsvariante des Rates der Stadt Coesfeld vom Dezember 2022 wird verwiesen (BV 316/2022). Demnach wird eine Erschließung des Plangebietes über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ nicht weiterverfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.1.12	ST Nr. 1.12	Es werden Bedenken geäußert hinsichtlich eines großen Wertverlustes der Immobilie (bei einer Erschließung des Plangebietes über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“).	Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich das Interesse der Grundstückseigentümer an einer Beibehaltung des Status Quo mit den Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung abzuwägen. Eine mögliche Erschließung des Plangebietes über den „Wulferhook“ wurde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

			geprüft und grundsätzlich für umsetzbar und städtebaulich begründbar erachtet. Auf die Grundsatzentscheidung zu der im Bebauungsplan Nr. 153 zugrunde zu legenden Erschließungsvariante des Rates der Stadt Coesfeld vom Dezember 2022 wird verwiesen (BV 316/2022). Demnach wird eine Erschließung des Plangebietes über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ nicht weiterverfolgt.	
1.1.13	ST Nr. 1.12	Es werden Bedenken geäußert hinsichtlich einer Erschließung der Flächen über den Wulferhook. In dem hinteren Bereich, wo Ernstings gerade baut, wurde die Ackerflächen verkleinert und die Straße verbreitert. Die Vermutung liegt nah, dass dauerhaft eine Anbindung auch hierhin erfolgen soll.	Eine Erschließung der hinteren Bereiche des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 153) bzw. des Erweiterungsbereiches (Bebauungsplan Nr. 152) über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ ist nicht vorgesehen und wird über die Festsetzungen der beiden Bebauungspläne ausgeschlossen. Entlang der südlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze werden durchgehend private Grünflächen mit Pflanz- und Erhaltungsbindungen festgesetzt. Diese Grünflächen werden lediglich an zwei Stellen unterbrochen, um zum einen den Bestand der erforderliche Feuerwehrezufahrt zu sichern (BP 153) und um zum anderen einen Zugang zum Hydranten zu schaffen, der sich dem „Wulferhook“ befindet (BP 152).	Beschlussvorschlag 1.1.13 Die Bedenken werden nicht geteilt. Eine Anbindung der südlichen Flächen des Plangebietes bzw. des Erweiterungsbereiches ist nicht vorgesehen und wird durch die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 152 und 153 ausgeschlossen.
1.1.14	ST Nr. 1.12	Es wird darauf hingewiesen, dass am Reitplatz gegenüber häufig Reit- und Kutschenturniere statt. Diesen Personen würden Sie jegliche Existenzgrundlage	Auf die Grundsatzentscheidung zu der im Bebauungsplan Nr. 153 zugrunde zu legenden Erschließungsvariante des Rates der Stadt Coesfeld vom Dezember 2022 wird verwiesen (BV 316/2022). Demnach	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

		entziehen, da dann ein Sport mit Tieren an dieser Stelle nicht mehr möglich ist.	wird eine Erschließung des Plangebietes über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ nicht weiterverfolgt.	
1.1.15	ST Nr. 1.13	Es werden Bedenken geäußert, da viele Autofahrer bzw. auch Lkw-Fahrer die Straße als Abkürzung Richtung Dülmen bzw. Raiffeisen-Markt nutzen, um nicht den Weg durchs Dorf fahren zu müssen. Für einen Wirtschaftsweg herrsche hier bereits jetzt ein ungewöhnliches hohes Verkehrsaufkommen. Nicht zu vergessen sämtliche landwirtschaftlichen Fahrzeuge, die hier jeden Tag entlangfahren, um ihre Felder / Höfe zu erreichen. An die Geschwindigkeit wird sich kaum gehalten, es wird rücksichtslos und knapp überholt und im Winter ist der Weg unzureichend beleuchtet, was die Kinder natürlich noch mehr gefährdet. Auf keinen Fall sollen auch noch alle Lkw von der Firma Ernstings Family sowie deren Mitarbeiter dort entlangfahren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Problematik, dass der Wirtschaftsweg „Wulferhook“ als Abkürzung genutzt wird, steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan. Eine Anbindung der südlichen Bereiche des Plangebietes ist nicht vorgesehen und wird zudem durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Die Bedenken, dass der Lkw-Verkehr auf dem Wirtschaftsweg zunimmt, werden daher nicht geteilt. Im Rahmen der durchgeführten Verkehrsuntersuchung wurden im Jahr 2019 Zählungen an dem Knotenpunkt K 48 Bruchstraße / Wulferhook / Beikel durchgeführt mit dem Ergebnis, dass an diesem Knotenpunkt sowohl in der Morgen- als auch in der Nachmittagsspitze die Qualitätsstufe A erreicht wird. Die Bedenken, dass bereits jetzt ein ungewöhnlich hohes Verkehrsaufkommens auf dem Wirtschaftsweg „Wulferhook“ herrscht, werden daher nicht geteilt. Auf die Grundsatzentscheidung zu der im Bebauungsplan Nr. 153 zugrunde zu legenden Erschließungsvariante des Rates der Stadt Coesfeld vom Dezember 2022 wird verwiesen (BV 316/2022). Demnach	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

			wird eine Erschließung des Plangebietes über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ nicht weiterverfolgt.	
1.2 Anregungen und Bedenken zum Thema Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes				
1.2.1	Anregung aus der Bürgeranhörung; ST Nr. 1.1, ST Nr. 1.3, ST Nr. 1.4	Es werden Bedenken erhoben, dass die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Westen des Plangebietes nicht mit der tatsächlich vorhandenen Nutzung vereinbar sei. Die bestehenden Nutzungen sollen nicht eingeschränkt und weiterhin zulässig sein.	Der bestehende Bebauungsplan Nr. 3L „Königs Busch“ setzt für das Plangebiet ein ungegliedertes Gewerbegebiet fest. Die vorhandenen Betriebe sind auf dieser Basis unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen genehmigt. Westlich des Plangebietes befinden sich an der Straße „Im Sanden“ Wohnnutzungen, die den Schutzstatus eines Allgemeinen Wohngebietes besitzen. Die vorhandenen Nutzungen am westlichen Rand des Plangebietes lassen sich hinsichtlich ihres Emissionsgrades als „das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe“ im Sinne des § 6 BauNVO einstufen. Zur Sicherung der vorhandenen Nutzung und zum Schutz der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung „Im Sanden“ werden im Bebauungsplan Nr. 153 die betreffenden Flächen am westlichen Rand des Plangebietes als „eingeschränkte Gewerbegebiete“ festgesetzt, in dem nur das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe zulässig sind. Auf diese Weise wird im Hinblick auf den Immissionsschutz eine mit der bestehenden Nutzungsstruktur und dem vorhandenen Umfeld verträgliche Festsetzung getroffen werden.	Beschlussvorschlag 1.2.1 Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Westen des Plangebietes ist mit der tatsächlich vorhandenen Nutzung vereinbar.

			Für die bestehenden Gewerbebetriebe entstehen im Vergleich zur heutigen Situation keine höheren Einschränkungen.	
1.2.2	ST Nr. 1.1	Es werden Bedenken erhoben, dass das Grundstück Industriestraße 10b aufgrund der Neuordnung des Bebauungsplanes im Bereich Lärmschutz in eine andere niedrigere Stufe herabgesetzt wird. Die Firma sieht sich in der Ausführung ihrer Produktion beeinträchtigt, da diese dann nicht mehr in diesem Maße möglich wäre. Es besteht außerhalb des Tageszeitraums von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr Lkw Be- und Entladeverkehr, welcher erforderlich ist, um die Produktion aufrecht zu erhalten.	Durch die Festsetzung eines „eingeschränkten Gewerbegebietes“ im Bebauungsplan Nr. 153 entstehen für die im Westen des Plangebietes liegenden Gewerbebetriebe hinsichtlich des Immissionsschutzes keine höheren Einschränkungen im Vergleich zur heutigen Situation. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 3L „Königs Busch“ setzt für das Plangebiet ein ungegliedertes Gewerbegebiet fest. Die vorhandenen Betriebe sind auf dieser Basis unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen genehmigt. Laut Aktenlage wurde für keinen der im Westen des Plangebietes vorhandenen Betriebe eine Genehmigung für eine nachzeitliche Nutzung erteilt.	Beschlussvorschlag 1.2.2 Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Westen des Plangebietes ist mit der tatsächlich vorhandenen Nutzung vereinbar. Eine Genehmigung für eine nachzeitliche Nutzung wurde für keinen der im Westen des Plangebietes vorhandenen Betriebe erteilt.
1.2.3	ST Nr. 1.4	Es wird angeregt, die textliche Festsetzung 1.1.1 zu überarbeiten/ umzuformulieren oder ganz zu streichen. Vorschlag: Hinzufügen eines Passus‘ zur Erlaubnis gelegentlicher Überschreitung der Lärmgrenzwerte. Oder	Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Westen des Plangebietes ist zur Sicherung der vorhandenen Nutzung und zum dauerhaften Schutz der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung „Im Sanden“ erforderlich. Die Festsetzung ist mit der tatsächlich vorhandenen Nutzung vereinbar. Vor dem Hintergrund des durch die Betriebe in Bezug auf die angrenzend gelegenen Wohnnutzungen ohnehin zu beachtenden Gebotes der Rücksichtnahme	Beschlussvorschlag 1.2.3 Der Anregung, die textliche Festsetzung 1.1.1 zu überarbeiten / umzuformulieren oder zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Westen des Plangebietes ist mit der tatsächlich vorhandenen

		Herausnahme des betreffenden Unternehmens aus dem „eingeschränkten Gewerbebetrieb“. Oder Das Gebiet GE (2) sollte gänzlich ohne diese Einschränkung gelassen werden.	(§ 15 BauNVO) führt die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nicht zu zusätzlichen Einschränkungen für die bestehenden Gewerbebetriebe.	Nutzung vereinbar und führt im Vergleich zu heute nicht zu zusätzlichen Einschränkungen.
1.2.4	ST Nr. 1.11	Zur Sicherung der vorhandenen Nutzung und zum Schutz der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung werden im Bebauungsplan Nr. 153 die am westlichen Rand des Plangebietes gelegenen Flächen künftig als „eingeschränkte Gewerbegebiete“ festgesetzt. Zulässig sind hier nur Gewerbebetriebe, die hinsichtlich ihres Emissionsgrades als „das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe“ im Sinne des § 6 BauNVO einstufen sind. Auf diese Weise werden potenzielle Nutzungskonflikte mit der angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung vermieden. Hier sind die bisher geltenden Emissionsgrenzen, wie sie unser Metallbau verursacht, als Bestand für die Flurstücke 272, 304 und 306 zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Flurstücke befinden sich nicht innerhalb der festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete. Unabhängig davon besitzen die im Plangebiet befindlichen genehmigten Nutzungen weiterhin Bestandsschutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

1.3 Anregungen und Bedenken zum Thema Einschränkung des Einzelhandels im Plangebiet				
1.3.1	Anregung aus der Bürgeranhörung; ST Nr. 1.1, ST Nr. 1.3, ST Nr. 1.4, ST Nr. 1.5, ST Nr. 1.7, ST Nr. 1.8, ST Nr. 1.9, ST Nr. 1.10, ST Nr. 1.11	Bedenken zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung – Textliche Festsetzung 1.1.6 Es werden Bedenken zur vorgesehenen Einschränkung des Einzelhandels geäußert. Gemäß Bebauungsplan-entwurf wird Einzelhandel jeglicher Art mit Ausnahmen des Kfz-Handels und des Versandhandels ausgeschlossen. Derzeit gibt es im Plangebiet mehrere Einzelhandelsnutzungen. Es wird befürchtet, dass die Betriebe künftig in der heutigen Form nicht mehr weitergeführt werden können. Angeregt wird, dass der (Direkt-)Verkauf von Waren an Endverbraucher auch künftig zugelassen werden soll.	Damit die im Plangebiet angesiedelten Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden und darüber hinaus ein gewisser Entwicklungsspielraum für Erweiterungen und Umstrukturierungen eröffnet wird, wird die Festsetzung zum Ausschluss des Einzelhandels im Plangebiet geändert. Es wird nunmehr festgesetzt, dass die zentrenrelevanten sowie nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen der sog. „Coesfelder Liste“ in den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen werden, um auf diese Weise eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche in Coesfeld zu vermeiden und die gewerblichen Bauflächen insbesondere für verarbeitende und produzierende Betriebe sowie Handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten. Weiterhin ausgenommen von diesem Ausschluss sind die Vertriebsformen Versandhandel sowie Click & Collect. Somit bleibt Einzelhandel mit nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet im Rahmen der allgemeinen Regelungen eines Gewerbegebietes zulässig. Darüber hinaus wird für die Teile des Plangebietes, in denen Einzelhandel in entsprechender Form besteht, ein reglementierter Annex-Handel ausnahmsweise zugelassen, wodurch der vorhandene	Beschlussvorschlag 1.3.1 Die Bedenken werden geteilt. Die textliche Festsetzung 1.1.7 zur Einschränkung des Einzelhandels im Plangebiet wird erweitert. Zudem wird eine Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit des Annex-Handel aufgenommen.

			Bestand der Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet gesichert wird.	
1.3.2	ST Nr. 1.1	Es bestehen Bedenken, dass erhebliche Beschränkungen in einem Schadensfall (z.B. Feuer in der Produktionsstätte oder im Lager) bestehen, da nicht gewährleistet ist, dass ein Neubau (inkl. Einzelhandelsnutzung) an gleicher Stelle genehmigt wird.	Durch die Änderung der textlichen Festsetzung 1.1.7 (siehe Beschlussvorschlag 1.3.1) wird sichergestellt, dass die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen dauerhaft gesichert werden und auch im Schadenfall keine Einschränkungen im Vergleich zur Bestandsituation entstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Beschlussvorschlag 1.3.1 wird verwiesen.
1.3.3	ST Nr. 1.1, ST Nr. 1.10	Es bestehen Bedenken, da eine Neuausrichtung der einzelnen Unternehmen durch die Einschränkungen des Bebauungsplanes ggf. nicht möglich wäre. Die Unternehmen werden in ihrem Wachstum eingeschränkt .	Durch die Änderung der textlichen Festsetzung 1.1.7 (siehe Beschlussvorschlag 1.3.1) wird sichergestellt, dass die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen dauerhaft gesichert werden und den Gewerbetreibenden ein gewisser Entwicklungsspielraum für Erweiterungen und Umstrukturierungen eröffnet wird. Weitergehende Entwicklungsabsichten der Betriebe müssen sich, wie Nutzungen an anderen Gewerbestandorten in Coesfeld auch, in die allgemeinen planerischen Zielvorstellungen der Stadt Coesfeld, wie z.B. den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Coesfeld einordnen lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Beschlussvorschlag 1.3.1 wird verwiesen.

1.3.4	ST Nr. 1.4	Es wird angeregt, die textliche Festsetzung 1.1.6 zu überarbeiten/ umzuformulieren oder ganz zu streichen. Ziel ist, dass der Gewerbebetrieb in der jetzigen Form erhalten bleibt, Optionen für eventuelle betriebliche Änderungen offengehalten werden, die Mietflächen für eine möglichst breite Kundschaft erhalten wird und der Wert des Grundstückes und der Immobilie gesichert werden. Vorschlag: Aufnahme einer Ausnahme, dass zumindest alle nicht-zentrenrelevanten Produkte oder Sortimente gehandelt werden dürfen. Oder Hinzufügen eines Passus' zur generellen Erlaubnis von Einzelhandel, solange es sich um einen untergeordneten Betriebszweig handelt und eine maximale Quadratmeterzahl nicht überschritten wird. Oder Gänzlicher Verzicht auf die Festsetzung 1.1.6.	Durch die Änderung der textlichen Festsetzung 1.1.7 (siehe Beschlussvorschlag 1.3.1) wird sichergestellt, dass die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen dauerhaft gesichert werden und den Gewerbetreibenden ein gewisser Entwicklungsspielraum für Erweiterungen und Umstrukturierungen eröffnet wird. Weitergehende Entwicklungsabsichten der Betriebe müssen sich, wie Nutzungen an anderen Gewerbestandorten in Coesfeld auch, in die allgemeinen planerischen Zielvorstellungen der Stadt Coesfeld, wie z.B. den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Coesfeld einordnen lassen. Um den im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Coesfeld festgelegten Zielen zu entsprechen, werden zentrenrelevante sowie nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen der sog. „Coesfelder Liste“ in den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen. Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten bleibt somit jedoch zulässig. Auf diese Weise soll zudem sichergestellt werden, dass die gewerblichen Bauflächen insbesondere für verarbeitende und produzierende Betriebe sowie Handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungsbetriebe vorgehalten werden.	Beschlussvorschlag 1.3.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Beschlussvorschlag 1.3.1 wird verwiesen. Der Anregung, Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimente zuzulassen, wird gefolgt.
-------	------------	--	--	--

			Die neu gefasste textliche Festsetzung zum Einzelhandel erreicht einen ausreichenden Konkretisierungsgrad, der nicht einer zusätzlichen Begrenzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche bedarf. Zumal aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise der Baunutzungsverordnung eine Begrenzung der Verkaufsfläche nur insoweit möglich und zulässig ist als sie einen „Betriebstyp“ beschreibt. Eine einzelfallbezogene Kontingentierung von Verkaufsflächen ist jedoch innerhalb eines Gewerbegebiets gem. § 8 BauNVO nicht möglich.	
1.3.5	ST Nr. 1.7, ST Nr. 1.10	Es werden Bedenken geäußert, dass ein Verkauf / Vermietung der Immobilie nur eingeschränkt möglich wäre.	Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich das Interesse der Grundstückseigentümer an einer Beibehaltung des Status Quo mit den Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung abzuwägen. Durch die Änderung der textlichen Festsetzung 1.1.7 (siehe Beschlussvorschlag 1.3.1) wird sichergestellt, dass die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen dauerhaft gesichert werden und den Gewerbetreibenden ein gewisser Entwicklungsspielraum für Erweiterungen und Umstrukturierungen eröffnet wird. Ein Wertverlust der Immobilie ist daher nicht zu befürchten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Beschlussvorschlag 1.3.1 wird verwiesen.

1.3.6	ST Nr. 1.4 ST Nr. 1.7 ST Nr. 1.10	Es werden Bedenken hinsichtlich eines Wertverlust der Immobilie/ einer Wertminderung der Gewerbeflächen geäußert.	Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich das Interesse der Grundstückseigentümer an einer Beibehaltung des Status Quo mit den Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung abzuwägen. Durch die Änderung der textlichen Festsetzung 1.1.7 (siehe Beschlussvorschlag 1.3.1) wird sichergestellt, dass die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen dauerhaft gesichert werden und den Gewerbetreibenden ein gewisser Entwicklungsspielraum für Erweiterungen und Umstrukturierungen eröffnet wird. Ein Wertverlust der Immobilie bzw. eine Verminderung der Gewerbeflächen ist daher nicht zu befürchten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Beschlussvorschlag 1.3.1 wird verwiesen.
1.3.6	ST Nr. 1.10	Es wird angeregt, die zulässige Verkaufsfläche auf eine Quadratmeterzahl festzulegen oder in Bezug auf die Grundstücksgröße.	Die neu gefasste textliche Festsetzung zum Einzelhandel (siehe Beschlussvorschlag 1.3.1) erreicht einen ausreichenden Konkretisierungsgrad, der nicht einer zusätzlichen Begrenzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche bedarf. Die Festsetzung orientiert sich damit an den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Coesfeld. Eine flächenmäßige Begrenzung des Einzelhandels wäre innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebietes im Übrigen nur möglich, wenn es sich um einen vor Ort klar ablesbaren Betriebstyp handelt. Ein solcher lässt sich innerhalb des Letteraner Ortskerns und des derzeit dort vorhandenen Betriebsbestandes jedoch nicht definieren.	Beschlussvorschlag 1.3.6 Der Anregung, eine Festsetzung zur maximalen Größe der zulässigen Verkaufsfläche des Annex-Handels zu treffen, wird nicht gefolgt.

1.4 Sonstige Anregungen und Bedenken				
1.4.1	ST Nr. 1.2, ST Nr. 1.3	Es werden Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ erhoben, da die Gewerbeerlaubnis nach dem alten Bebauungsplan erteilt wurde. Alles andere käme einer Enteignung gleich.	Der bestehende Bebauungsplan Nr. 3L „Königs Busch“ setzt für das Plangebiet ein ungegliedertes Gewerbegebiet fest. Die vorhandenen Betriebe sind auf dieser Basis unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen genehmigt. Zur Sicherung der vorhandenen Nutzung und zum Schutz der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung „Im Sanden“ werden im Bebauungsplan Nr. 153 die am westlichen Rand des Plangebietes liegenden Flächen als „eingeschränkte Gewerbegebiete“ festgesetzt, in dem nur das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe zulässig sind. Auf diese Weise wird im Hinblick auf den Immissionsschutz eine mit der bestehenden Nutzungsstruktur und dem vorhandenen Umfeld verträgliche Festsetzung getroffen werden. Für die bestehenden Gewerbebetriebe entstehen im Vergleich zur heutigen Situation keine höheren Einschränkungen. Damit die im Plangebiet angesiedelten Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden und darüber hinaus ein gewisser Entwicklungsspielraum für Erweiterungen und Umstrukturierungen eröffnet wird, wird die Festsetzung zum Ausschluss des Einzelhandels im Plangebiet geändert. Es wird nunmehr festgesetzt, dass die zentrenrelevanten sowie nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels-	Beschlussvorschlag 1.4.1 Die Bedenken werden nicht geteilt. Auf die Beschlussvorschläge 1.2.1 und 1.3.1 wird verwiesen.

			nutzungen der sog. „Coesfelder Liste“ in den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen werden, um auf diese Weise eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche in Coesfeld zu vermeiden und die gewerblichen Bauflächen insbesondere für verarbeitende und produzierende Betriebe sowie Handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten. Weiterhin ausgenommen von diesem Ausschluss sind die Vertriebsformen Versandhandel sowie Click & Collect. Um den vorhandenen Bestand der Betriebe im Plangebiet dauerhaft zu sichern, wird für die Teile des Plangebietes, in denen Einzelhandel in entsprechender Form besteht, zudem ein reglementierter Annex-Handel ausnahmsweise zugelassen.	
1.4.2	Anregung aus der Bürgeranhörung; ST Nr. 1.6	Es werden Bedenken hinsichtlich der im Südosten des Plangebietes bestehenden Lärmschutzwand geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Lärmschutzwand im Südosten des Plangebietes nicht mit einer Höhe von 4,5 m ausgeführt wurde, wie es ursprünglich zugesichert wurde. Die Wand ist deutlich niedriger, so dass die vorbeifahrenden Lkw nicht hinter der Wand verschwinden. Da mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Zuge der Erweiterung des Standortes Ernstings family auf dem alten	Im Rahmen der Planung der Bebauung westlich des „Wulferhooks“ (Bauteils D) wurde anfangs eine ca. 4,5 m hohe Lärmschutzwand mit Überdachung zur Abschirmung des Unternehmens zur angrenzenden Bebauung am „Wulferhook“ vorgesehen. Die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erstellte lärmtechnische Untersuchung kam im Weiteren jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Lärmschutzwand in diesem Ausmaß aus Gründen des Immissionsschutzes nicht erforderlich ist und eine Lärmschutzwand mit einer Höhe der von 3,00 m über der	Beschlussvorschlag 1.4.2 Der Anregung, die Lärmschutzwand auf 4,5 m zu erhöhen, wird mangels Erforderlichkeit nicht gefolgt. Gutachterlich wurde der Nachweis erbracht, dass die bestehende Lärmschutzwand ausreicht und die gebiets-spezifischen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Bereich der angrenzenden

		Gärtnereigelände zu rechnen sei, wird eine Lärmschutzwand mit 4,5 m Höhe und einer Überdachung zum Wohnhaus „Wulferhook 4“ gefordert.	Oberkante des angrenzenden Wirtschaftsweges Wulferhook ausreicht. In der lärmtechnischen Untersuchung, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 erarbeitet wurde (s. Anlage 10), wird die Lärmschutzwand entsprechend mit einer Höhe von 3,00 m über der Oberkante des angrenzenden Wirtschaftsweges Wulferhook zugrunde gelegt. Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden. Folglich sind mit Blick auf den Immissionsschutz keine weiteren Maßnahmen – wie bspw. eine Erhöhung der Lärmschutzwand – erforderlich. Aufgrund der Richtung Süden abfallenden Höhe des Wirtschaftsweges Wulferhook, weist die Lärmschutzwand an ihrem nördlichen Ende eine Höhe von ca. 3,00 m und an ihrem südlichen Ende eine Höhe von ca. 3,70 m auf – jeweils bezogen auf die Höhe des Wirtschaftsweges. Im Bebauungsplan werden diese tatsächlich vorhandenen Höhen festgesetzt, um den Bestand der Lärmschutzwand in ihrer heutigen Form dauerhaft zu sichern.	Wohnbebauung eingehalten werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichern die bestehende Wandhöhe.
--	--	--	---	---

1.4.3	ST Nr. 1.5, ST Nr. 1.11	Es bestehen Bedenken, dass auf die Anlieger Kosten (Erschließungs-/Unterhaltungskosten) zukommen.	Die Kostenübernahme für die Errichtung und den Unterhalt der neuen Erschließungsstraße im Nordosten des Plangebietes sollen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem im Plangebiet ansässigen Textileinzelhandelsunternehmen vertraglich geregelt werden. Auf die übrigen Gewerbetreibenden sollen diesbezüglich keine Kosten zukommen.	Beschlussvorschlag 1.4.3 Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Anlieger müssen hinsichtlich der neuen Erschließungsstraße keine Erschließungs-/Unterhaltungskosten tragen.
1.4.4	ST Nr. 1.8	Es wird angeregt, dass die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung weiterhin am Standort gegeben sein muss (bezogen auf das GE 3).	Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2 und GE (e) 1 festgesetzten Gewerbegebieten die gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluss betrifft nicht das mit GE 3 festgesetzte Gewerbegebiet. Hier können Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zugelassen werden. Eine weitergehende Festsetzung ist nicht erforderlich.	Beschlussvorschlag 1.4.4 Der Anregung, Betriebsleiterwohnungen innerhalb der mit GE 3 gekennzeichneten Bereiche des Plangebietes weiterhin zuzulassen wird als ausnahmsweise zulässige Nutzung gefolgt.
1.4.5	ST Nr. 1.8	Einfahrtslösung für die Unternehmen der Grundstücken Industriestraße 29 und 29a zum Wulferhook. Seit Anfang der 80er Jahre besteht die Genehmigung für diese Zufahrten.	Die im Nordosten des Plangebietes an den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ angrenzenden Gewerbegrundstücke werden gegenwärtig bereits über diesen erschlossen und nicht ausschließlich über die „Industriestraße“, wie es gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes	Beschlussvorschlag 1.4.5 Der Anregung, die Grundstücke Industriestraße 29 und 29a weiterhin über den Wirtschaftsweg Wulferhook zu erschließen, wird gefolgt.

		Zur Neubau-Errichtung wurde die Genehmigung der Zuwegung zum Wulferhook aufrechterhalten. Erst im Rahmen der Neuordnung wollte die Stadt Coesfeld den Kreis mit einbeziehen und ein vorerst notariell eingetragenes Wegerecht (Industriestraße 29a) über mein Grundstück (Industriestraße 29) dann aufheben. Die Betriebszeiten der Firmen sind unterschiedlich, so dass ein Wegerecht über die Industriestraße (vom Wendehammer kommend) ohnehin nicht ordentlich praktiziert werden kann.	Nr. 3L „Königs Busch“ ursprünglich vorgesehen war. Die Erschließung der betreffenden Gewerbegrundstücke über den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ ist städtebaulich sinnvoll und wird durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes auch künftig ermöglicht.	
1.4.6	ST Nr. 1.10	Es wird angeregt, das Teilgebiet GE 3 aus dem Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans herauszunehmen. Somit kommen keine weiteren Fragen auf und die Neuordnung kann weiterlaufen, ohne Rücksicht auf die Belange der in diesem Teilgebiet ansässigen Gewerbetreibenden nehmen zu müssen. Immerhin handelt es sich im GE 3 um einen Großteil der kleineren Gewerbetreibenden, die in der Campuserweiterung der Firma Ernsting's family erwähnt werden. Es wird um Mitteilung gebeten, wie der "Bestandsschutz" genau aussehen wird, wenn dieser Vorschlag nicht möglich sein sollte.	Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3L „Königsbusch“ hat bereits am im Jahr 1968 Rechtskraft erlangt und ist nunmehr über 50 Jahre alt. Die damals getroffenen Festsetzungen entsprechen nicht mehr den heutigen und künftigen Erfordernissen einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Die Herausnahme der Flächen aus dem neu aufzustellenden Bebauungsplan würde zu grundsätzlich unterschiedlichen Zulässigkeiten innerhalb des Standortes führen. Vor diesem Hintergrund ist es städtebaulich sinnvoll, dass der Bebauungsplan für das gesamte Gebiet neu aufgestellt wird. Es wird nunmehr eine neue planungsrechtliche Grundlage geschaffen,	Beschlussvorschlag 1.4.6 Der Anregung, das Teilgebiet GE 3 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen, wird nicht gefolgt.

			die den aktuellen Planungszielen und den heute geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht.	
1.4.7	ST Nr. 1.10	Es wird angeregt, das Teilgebiet GE 3 in der textlichen Festsetzung zu definieren, wie es mit den anderen Teilgebieten (GE 1 – GE 2 und GE(e) 1 – GE(e) 2) des Geltungsbereiches gemacht wurde.	Es besteht keine Notwendigkeit, das Teilgebiet GE 3 in einer textlichen Festsetzung zu definieren. Grundsätzlich sind innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angeführten Nutzungen zulässig, soweit in den textlichen Festsetzungen keine Einschränkungen vorgenommen werden. Sollen die gem. BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen oder die ausnahmsweise zulässige Nutzungen aus städtebaulich Gründen ausgeschlossen werden, ist dies entsprechend in den textlichen Festsetzungen zu definieren. Entsprechend wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 153 definiert, welche Nutzungen unzulässig bzw. nur ausnahmsweise zulässig sind. Ein „Positivfestsetzung“, welche Nutzungen in den einzelnen Gewerbegebieten zulässig sind, erfolgt nicht.	Beschlussvorschlag 1.4.7 Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht keine Notwendigkeit, das Teilgebiet GE 3 in einer textlichen Festsetzung zu definieren. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind hinreichend bestimmt.
1.4.8	ST Nr. 1.10	Es wird hinterfragt, warum die Nutzung für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden soll. Es wird darum gebeten, die Textfassung der	Planungsziel ist es, dass die Bauflächen im Plangebiet insbesondere für verarbeitende und produzierende Betriebe sowie handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgehalten werden sollen. Vor diesem Hintergrund werden die gem. § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO	Beschlussvorschlag 1.4.8 Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß dem zugrunde liegenden Planungsziel sollen die Bauflächen im Plangebiet

		Baunutzungsverordnung als Bestand weiterhin zu lassen. Den Anliegern werden in Zukunft Möglichkeiten untersagt, die unter Umständen genutzt werden müssen, sollte sich das Gewerk auf dem jeweiligen Flurstück ändern.	ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke; Vergnügungsstätten) ausgeschlossen. Ausnahmsweise können in dem eingeschränkten Gewerbegebiet GE(e) 1 Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden. Die vorhandene Kindertagesstätte wird auf diese Weise in ihrem Bestand dauerhaft gesichert.	insbesondere für verarbeitende und produzierende Betriebe sowie handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgehalten werden.
1.4.9	ST Nr. 1.10	Bauhöhen im Bereich GE3: Die Wohnhäuser im GE 3 sind seinerzeit politisch gewollt und von der Stadt Coesfeld genehmigt worden. Aus Rücksicht für diese (wenn auch nur eingeschränkt) schützenswerte Bebauung sollten die Bauhöhen direkt an den Grenzen zu den Häusern, die Höhen des aktuellen Bebauungsplans nicht übersteigen.	Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 3L „Königs Busch“ werden keine eindeutigen Höhen der baulichen Anlagen definiert. Festgesetzt werden die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl. Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im vorliegenden Bebauungsplan nunmehr verzichtet. Anstelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen in Metern über Normalhöhennull (NHN) eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Festsetzung der jeweils zulässigen Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich in erster Linie an den im Bestand vorhandenen Gebäudehöhen.	Beschlussvorschlag 1.4.9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung der jeweils zulässigen Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich bereits an den im Bestand vorhandenen Gebäudehöhen.

1.4.10	ST Nr. 1.11	Es werden Bedenken erhoben bzgl. der neuen Straßenführung. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass der Betrieb jederzeit angefahren werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt mit der heute aktuellen Anfahrtslösung (aus Richtung Westen kommend) ist dies auch durch 40 t Sattelzüge und den überlangen Anhängern problemlos möglich. Bei der neuen Straßenführung (Anfahrt aus Richtung Osten) bestehen hier Probleme. Zum Befahren des Grundstückes wird die rot markierte Fläche (s. Anlage 7, ST. Nr. 1.11 Seite 3 von 12) für die Anfahrt durch 40 t Sattelzüge, und die überlangen Anhänger zwingend benötigt. Die Möglichkeit des beiderseitigen Ein- und Ausfahrens bestand so lange, wie die dort damals ansässige Firma existierte. Erst nachdem durch die neue Nutzung der Eigentümer den neuen LKW-Parkplatz mit der Einzäunung angelegt hat, war das Ausfahren Richtung Wendehammer durch 40 t Sattelzüge, und den überlangen Anhängern nicht mehr möglich. Dieses hat den Einwender bis jetzt nicht weiter gestört. Da sich jetzt jedoch die Verkehrsführung ändert, besteht Handlungsbedarf, wenn der Bebauungsplan 153 so umgesetzt werden soll, wie er vorliegt.	Aufgrund der Neustrukturierung der verkehrlichen Erschließung des Gewerbegebietes kommt es mit Blick auf die im Plangebiet liegenden Flurstücken 272 und 304 zu Einschränkungen hinsichtlich der An- bzw. Abfahrtsmöglichkeiten für 40 t Sattelzüge und den überlangen Anhängern. Um eine Anfahrt zu diesen Flurstücken auch künftig zu ermöglichen, wird im Bebauungsplan im Einmündungsbereich des Stichweges, der die o.g. Flurstücke anbindet, ein Geh- und Fahrrecht auf dem Flurstück 360 zugunsten des Anliegers eingetragen.	Beschlussvorschlag 1.4.10 Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkungen der An- bzw. Abfahrtsmöglichkeiten zu den im Plangebiet liegenden Flurstücken 272 und 304 werden geteilt. Im Bebauungsplan wird ein entsprechende Geh- und Fahrrecht zugunsten des Anliegers auf dem Flurstück 360 festgesetzt.
--------	-------------	---	---	--

1.4.11	ST Nr. 1.11	Die gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden in den mit GE 1, GE 2 und GE (e) 1 festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen. Zum dauerhaften Schutz der im Bestand vorhandenen Betriebsleiterwohnungen, sind diese im GE3 und im GE (e) 2 weiterhin ausnahmsweise zulässig.	Wie in der Stellungnahme dargelegt, werden nur in den mit GE 1, GE 2 und GE (e) 1 festgesetzten Gewerbegebieten die gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) ausgeschlossen. Die mit GE 3 und GE (e) 2 festgesetzten Gewerbegebieten sind von diesem Ausschluss nicht betroffen. Entsprechend ist diese Nutzung hier ausnahmsweise weiterhin zulässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.4.12	ST Nr. 1.11	Schutz vor Auswirkungen „ schwerer Unfälle “ gem. § 50 BImSchG Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, werden ergänzend zur der Gliederung der Gewerbegebiete nach Abstandserlass NRW im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des	Gem. der textlichen Festsetzung 1.1.8 sind im Plangebiet Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, unzulässig. Damit wird dem Trennungsgebot § 50 BImSchG in der vorliegenden Planung entsprochen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird dies entsprechend dargelegt.	Beschlussvorschlag 1.4.12 Der Anregung wird bereits gefolgt. Gem. der textlichen Festsetzung 1.1.8 werden im Plangebiet Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, bereits ausgeschlossen.

		§ 3 (5a) BImSchG bilden, in den festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen. Diesem Punkt wird ausdrücklich widersprochen! § 50 BImSchG ist einzuhalten!		
1.4.13	ST Nr. 1.11	Es werden Bedenken gegen die festgesetzten Baukörperhöhen erhoben. Für die an der „Bruchstraße“ gelegenen Baufelder wird überwiegend eine maximale Baukörperhöhe von 87,00 m über NHN festgesetzt. Dies entspricht, bezogen auf die Höhe der „Industriestraße“, einer tatsächlichen Baukörperhöhe von ca. 13,50 m. Dem wird nicht zugestimmt, die bisherigen Bauhöhen von 8,0 m sollen im 30 mtr. Umfeld der Flurstücke 272, 304 und teilw. des Flurs 306 beibehalten werden (s. Skizze, Anlage 7, Stellungnahme 1.11 Seite 7 von 12). Innerhalb der rot gestrichelten Linie soll die maximal zulässige Baukörperhöhe von 8,00 m nicht überschritten werden.	Im vorliegenden Bebauungsplan wird mit der Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen in Metern über Normalhöhennull (NHN) eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt, die sich in erster Linie an den im Bestand vorhandenen Gebäudehöhen orientiert. Die bezogen auf die Höhe der „Industriestraße“ festgesetzte zulässige Höhe der baulichen Anlage von 13,50 m stellt dabei ein für ein Gewerbegebiet verträgliches Maß dar. Aufgrund der ohnehin einzuhaltenden Abstandsflächen ist mit Blick auf die Höhenentwicklung keine Beeinträchtigung der vorhandenen wohnbaulichen Nutzungen erkennbar. Die Festsetzung einer auf 8,0 m reduzierten, zulässigen Baukörperhöhe in einem Umfeld von 30 m um die Flurstücke 272, 304 und teilw. des Flurstückes 306 hätte zudem zur Folge, dass die Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen deutlich herabgesetzt würde. Dies widerspricht dem allgemeinen Planungsgrundsatz mit Grund und Boden sparsam umzugehen.	Beschlussvorschlag 1.4.13 Die Bedenken hinsichtlich der festgesetzten Baukörperhöhen werden nicht geteilt. Der Anregung die Baukörperhöhe auf 8,0 m zu begrenzen, wird nicht gefolgt.

1.4.14	ST Nr. 1.11	Um im Hinblick auf die spätere Realisierung flexibel auf sich wandelnde technische Anforderungen reagieren zu können, wird festgesetzt, dass Überschreitungen der festgesetzten Baukörperhöhen durch technische erforderliche Aufbauten um maximal 3,00m ausnahmsweise zugelassen werden können. Innerhalb der markierten Zone (rot gestrichelt) wird dem nicht zugestimmt (s. Skizze, Anlage 7, ST 1.11 Seite 8 von 12). Aufgrund von außen angebrachter Haustechnik, kann es zu Emissionsbelästigungen sowie eine zu starke Beschattung in den Wohnbebauungen kommen, daher kann die Zustimmung nicht erfolgen.	Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist der Immissionsschutz nachzuweisen. Da eine Überschreitung der festgesetzten Höhen nur ausnahmsweise zugelassen werden kann und zudem nur für nachweislich erforderliche, untergeordnete Aufbauten, ist nicht davon auszugehen, dass es hierdurch zu Beeinträchtigungen der Wohnbebauung kommt.	Beschlussvorschlag 1.4.14 Die Bedenken hinsichtlich der möglichen Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen durch technische erforderliche Aufbauten werden nicht geteilt. Beeinträchtigungen aufgrund von Emissionen und Verschattungen sind nicht erkennbar.
1.4.15	ST Nr. 1.11	Es werden Bedenken gegen die festgesetzten überbaubaren Flächen geäußert. In den Gewerbegebieten werden die überbaubaren Flächen mit Baugrenzen großzügig eingefasst und festgesetzt, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksnutzung gegeben ist. Die Baugrenzen verlaufen i.d.R. mit einem Abstand von 5,0 m zu den jeweiligen äußeren Grundstücksgrenzen sowie zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die westlich im Plangebiet gelegenen überbaubaren Flächen halten einen Abstand von	Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, halten die Baugrenzen i.d.R. einen Abstand von 5,0 m ein. Hierbei handelt es sich um einen Mindestabstand. Der Planzeichnung kann entnommen werden, dass die Abstände der Baugrenzen zu den Grundstücksgrenzen in den Bereichen, in denen im Bebauungsplan private Grünflächen festgesetzt werden, deutlich größer sind. So wird im Westen des Plangebietes ein Abstand von 13,0 m zur Grundstücksgrenze eingehalten, im Norden ein Abstand von bis zu 20,0 m und	Beschlussvorschlag 1.4.15 Die Bedenken hinsichtlich der festgesetzten überbaubaren Flächen werden nicht geteilt.

		mindestens 10,0 m zu den Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung „Im Sanden“ ein. Was bedeutet i.d.R.? Wie sehen die Ausnahmen aus? Hierzu sind weitere Angaben ihrerseits erforderlich, daher wird dieser Punkt erst einmal abgelehnt, und die entsprechenden Regelungen der LBO-NRW sind einzuhalten.	im Südosten ein Abstand von mindestens 8,0 m. Somit wird sichergestellt, dass im gesamten Plangebiet ein gem. Landesbauordnung NRW ausreichender Abstand zu den angrenzenden Nutzungen eingehalten wird.	
1.4.16	ST Nr. 1.11	Für die überbaubare Fläche, die die mit GE 1 und GE 2 festgesetzten Baufelder verbindet, wird die Höhe der Unterkante der Baukörper auf mindestens 76,50m über NHN festgesetzt, um auf diese Weise eine Durchfahrtshöhe von rd. 4,00 m zu gewährleisten. Diesem Punkt wird nicht zugestimmt, hier sind zu den Mindesthöhen auch Maximalhöhen anzugeben.	Dem Bebauungsplan kann entnommen, dass für die betreffende überbaubare Fläche sowohl eine Mindesthöhe als auch eine maximale Baukörperhöhe festgesetzt werden.	Beschlussvorschlag 1.4.16 Die Bedenken werden nicht geteilt. Neben der Festsetzung einer Mindesthöhe wird im Bebauungsplan für den betreffenden Bereich auch eine maximale Baukörperhöhe festgesetzt.
1.4.17	ST Nr. 1.11	Bauweise / Bauformen Um mit Blick auf die Errichtung baulicher Anlagen eine möglichst große Flexibilität zu eröffnen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der in einer grundsätzlich offenen Bauweise gem. § 22 BauNVO auch Baukörper von über 50 m Länge zulässig sind. Dem wird für Flächen, die entlang der Bruchstraße liegen, nicht zugestimmt.	Entlang der „Bruchstraße“ gibt es bereits heute schon gewerbliche Bauten, die eine Länge von mehr als 50 m aufweisen. Um den Bestand zu sichern und um auch künftig eine möglichst große Flexibilität für die Errichtung baulicher Anlagen zu eröffnen, wird die Festsetzung beibehalten.	Beschlussvorschlag 1.4.17 Der Anregung wird nicht gefolgt. Um mit Blick auf die Errichtung baulicher Anlagen eine möglichst große Flexibilität zu eröffnen, wird weiterhin eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der in einer grundsätzlich offenen Bauweise gem. § 22 BauNVO auch Baukörper

				von über 50 m Länge zulässig sind.
1.4.18	ST Nr. 1.11	Abwasserentsorgung Die Entwässerung des anfallenden Abwassers Schmutz- und Niederschlagswasser) im Plangebietes erfolgt über das bestehende Netz im Trennsystem. Im Bereich des Abschnitts der „Industriestraße“, der mit Umsetzung der Planung entwidmet wird und damit in Zukunft nicht mehr als durchgehende öffentliche Erschließungsstraße nutzbar ist, wird entlang der bestehenden Leitungstrasse ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. Dieses wird auf keinen Fall ausreichend sein, da sich bereits jetzt deutliche Wasseransammlungen und Rückstau in den Kanalisationen bei Starkregen ausbilden, die zu entsprechenden Komplikationen sorgen. Hier sind auf jeden Fall weitere Maßnahmen besonders bei Starkregenereignissen zu schaffen. Daher wird auch dieser Punkt abgelehnt, und ist zu überarbeiten.	Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die vorliegende Planung nicht geändert. Durch die Eintragung eines Geh-, fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Ver- und Entsorger wird ein Fortbestand der Leitungen und ihre dauerhafte Nutzung sichergestellt. Zu den Themen Überflutungsschutz und Rückstausicherungen wurden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen: Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen.	Beschlussvorschlag 1.4.18 Die Bedenken hinsichtlich Entwässerung des Plangebietes werden nicht geteilt. Zu den Themen Überflutungsschutz und Rückstausicherungen werden ergänzende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

1.4.19	ST Nr. 1.10	Auf dem Flurstück 282 befindet sich ein Funkturm, direkt auf der Seite wo die neue Zufahrt geplant wurde. Wie groß sind dort die Sicherheitsabstände vom Funkturm zur neuen Straße? Oder ist es geplant den Funkturm zu entfernen? Es bestünde in dem Bereich um den Funkturm eine große Gefahr durch herunterfallende Eiszapfen im Winter oder auch durch Metallteile, die sich bei Sturm lösen.	Der Rat der Stadt Coesfeld hat im Dezember 2022 einen Grundsatzbeschluss zu der im Bebauungsplan Nr. 153 zugrunde zu legenden Erschließungsvariante gefasst (BV 316/2022). Beschlossen wurde, dass die östliche Haupteerschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ über eine neue Anbindung an die „Bruchstraße“ erfolgen soll, die im Vergleich zur Ursprungsvariante weiter westlich liegt. In der nunmehr zugrunde gelegten Erschließungsvariante liegt der bestehende Funkturm innerhalb der gewerblichen Baufläche und wird entsprechend planungsrechtlich gesichert. Eine Beeinträchtigung der Straßenfläche besteht damit nicht. Die gem. § 6 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen einzuhaltenden Abstandsflächen sind zu berücksichtigen.	Beschlussvorschlag 1.4.19 Die Bedenken hinsichtlich der Lage des Funkturms werden berücksichtigt. Die neue Anbindung an die „Bruchstraße“ wird im Vergleich zur Ursprungsvariante Richtung Westen verschoben.
--------	-------------	---	--	--

2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **28.10.2021 bis einschließlich 09.12.2021**. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 9.1) geäußert.

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	ST 2.1 Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 29.11.2021)	Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, solange die Verbots- und Genehmigungstatbestände des Wasserschutzgebietes „Lette/Humberg“ beachtet werden und eine Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Es wird um die Beachtung folgender Hinweise gebeten: Das Vorhaben befindet sich in den Zone III des Wasserschutzgebietes „Lette/Humberg“, festgesetzt durch die Verordnung vom 02. Februar 2001. In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Stadtwerke Coesfeld GmbH), eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die Grundwassergewinnung einen Vorrang vor anderen Benutzungen, vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz. Folglich gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände, welche	Im Bebauungsplanentwurf ist bereits ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Lette / Humberg“ enthalten (Hinweis 6 – „Wasserschutzgebiet“). Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Untere Wasserbehörde im Genehmigungsverfahren zwecks Prüfung der der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen ist. Hinsichtlich der Grundwasserneubildung wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Bebauungsplan Nr. 3L „Königs Busch“ für das Plangebiet bislang ein Gewerbegebiet mit einer	Beschlussvorschlag 2.1a Die Verbots- und Genehmigungstatbestände des Wasserschutzgebietes „Lette/Humberg“ werden im Bebauungsplanentwurf und in dem Begründungs-entwurf ausreichend beachtet. Eine Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht zu befürchten.

		auch für die Realisierung des o. g. Vorhaben zu beachten sind. Für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Befreiung des Verbotes ist die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zuständig. Die Übersichtskarte und die Verordnung zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich.	Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festsetzt. Auf dieser Grundlage ist eine Flächenversiegelung von 80% bereits planungsrechtlich zulässig und durch die bestehenden/ genehmigten gewerblichen Nutzungen weitestgehend ausgeschöpft. Durch die aktuellen Nutzungen/ Versiegelungen kann die Grundwasserneubildung stellenweise bereits lokal vermindert sein. Bestehende Konflikte sind aufgrund der genehmigten Nutzungen und mit Bezug auf den Grundwasser- und Gewässerschutz bzw. die natürliche Grundwasserneubildung nicht bekannt.	
		<u>Wasserversorgungsunternehmen</u> Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet ist das Einvernehmen des Wasserversorgungsunternehmens einzuholen.	Die EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH / Stadtwerke Coesfeld GmbH werden am Planverfahren beteiligt. Auf die Stellungnahme ST 2.3 wird verwiesen.	Beschlussvorschlag 2.1b Der Anregung der Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 wird gefolgt. Die EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH / Stadtwerke Coesfeld GmbH wird bereits am Planverfahren beteiligt.
		<u>Belange der Wasserschutzgebiete</u> Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vorhaben, sind im Detail auch mit dem o. g. Wasserversorgungsunternehmen und der unteren Wasserbehörde des zuständigen Kreises abzustimmen.	Die EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH / Stadtwerke Coesfeld und der Kreis Coesfeld werden am Planverfahren beteiligt. Auf die Stellungnahmen ST 2.3 und ST 2.6 wird verwiesen.	Beschlussvorschlag 2.1c Der Anregung der Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 wird gefolgt. Die EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH / Stadtwerke Coesfeld GmbH

				der Kreis Coesfeld werden bereits am Planverfahren beteiligt.
		<u>Errichten von baulichen Anlagen.</u> Das Errichten von baulichen Anlagen im Vorhabengebiet ist gemäß Ziffer 8.1 der Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. Die Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung erteilt die zuständige Behörde. Zudem sind die weiteren Angaben gemäß der o.g. Ziffer zu beachten.	Im Bebauungsplanentwurf Nr. 153 ist ein entsprechender Hinweis enthalten (Hinweis 7 – „Wasserschutzgebiet“).	Beschlussvorschlag 2.1d Der Hinweis der Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplanentwurf enthalten (Hinweis 7- „Wasserschutzgebiet“).
2.2	ST 2.2 Vodafone GmbH (Schreiben vom 12.11.2021)	Die Vodafone GmbH weist auf den Verlauf ihrer Richtfunkstrecken hin und bittet darum, einen Sicherheitsabstand von mindestens 25 m in jede Richtung einzuhalten.	Der östliche Rand des Plangebietes hält einen Abstand von ca. 900 m zu der Richtfunkstrecke ein (s. auch Anhang der E-Mail von Vodafone). Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 153 ergeben sich nicht.	Beschlussvorschlag 2.2 Es wird beschlossen, den Hinweis der Vodafone GmbH auf den Verlauf der Richtfunkstrecken im Umfeld des Plangebietes und den einzuhaltenden Sicherheitsabstand zur Kenntnis zu nehmen. Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb der genannten Sicherheitsabstände.
2.3	ST 2.3 Stadtwerke Coesfeld GmbH (Schreiben vom 09.12.2021)	Gegen den Bebauungsplan 153 werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die betrachtete Fläche liegt, wie in der Begründung zum Bebauungsplan	Im Bebauungsplanentwurf ist bereits ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes	Beschlussvorschlag 2.3a Der Anregung der Stadtwerke Coesfeld GmbH wird gefolgt. Es wird beschlossen, den Hinweis 7 –

		schon ausgeführt wurde, in der Zone III des Wasserschutzgebietes Lette-Humburg. Daraus folgt, dass dort vorgesehene Bauvorhaben durch die Untere Wasserbehörde beim Kreis Coesfeld genehmigt werden müssen. Darunter fällt z. B. auch die Anlage von großen Pkw- / Lkw-Stellplätzen. Diese Genehmigungen dienen der Abschätzung der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Wasserschutzgebiet. Es wird dabei um eine frühzeitige Mitbeteiligung des Wasserwerksbetreibers gebeten. Es wird darum gebeten, dies in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.	in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Lette / Humburg“ enthalten (Hinweis 7 – „Wasserschutzgebiet“). Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Untere Wasserbehörde im Genehmigungsverfahren zwecks Prüfung der der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen ist. Ergänzend wird nunmehr hinzugefügt, dass auch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu beteiligen ist.	Wasserschutzgebiet redaktionell anzupassen.
		Die geplante Umwidmung des Teilstückes der Industriestraße als privater beruhigter Verkehrsbereich hätte folgende Auswirkungen: Die Stadtwerke Coesfeld GmbH würden eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in der Industriestraße verlegten Versorgungsleitungen eintragen lassen. In dem eingetragenen Schutzstreifen von ca. 4 m Breite dürften keine Überbauungen stattfinden. Die Leitungen müssten jederzeit für Fahrzeuge der Stadtwerke Coesfeld GmbH zugänglich bleiben, auch eine Überpflanzung durch Pflanzen mit einer Wurzeleindringtiefe über 50 cm wäre in dem Bereich nicht zulässig. In der jetzigen Darstellung des Entwicklungs-	Der im Bebauungsplanentwurf Nr. 153 enthaltene Hinweis Nr. 10 – „Leitungen“ verweist darauf, dass zwischen dem Entsorgungsträger und dem Grundstückseigentümer vertragliche Vereinbarungen zu treffen sind, in denen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern geregelt werden. Dieser Hinweis wird dahingehend ergänzt, dass neben dem Entsorgungsträger auch der Versorgungsträger aufgenommen wird. Weitergehende Festsetzungen sind im Bebauungsplanentwurf nicht zu treffen.	Beschlussvorschlag 2.3b Die Hinweise der Stadtwerke Coesfeld GmbH hinsichtlich der Umwidmung der Industriestraße werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird der Hinweis Nr. 10 – „Leitungen“ redaktionell angepasst.

		planes der Fa. Ernsting's family ist die Fläche nicht überbaut, jedoch nicht mehr als Fahrstraße dargestellt. Eine detaillierte Betrachtung möglicher Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf das Wasserschutzgebiet kann erst bei Vorlage der konkreten Baumaßnahmen erfolgen. Es wird drauf hingewiesen, dass die Stadtwerke Coesfeld GmbH die weitere Planung gern partnerschaftlich begleiten und nach Wunsch einen hydrogeologischen Fachmann vermitteln.		
2.4	ST 2.4 Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Altlasten /Bodenschutz (Schreiben vom 13.12.2021)	Bekanntermaßen besteht gemäß Altlastenerlass (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 — 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005) für die Gemeinde/Stadt als Träger der Bauleitplanung eine Nachforschungspflicht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (s. Ziffer 2.1.2). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Coesfeld befindet sich eine im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld mit der Kennung „333-Co71 Ehem. Aussandungsfläche Lette“ eingetragene Altlastenfläche. Dabei handelt es	Im Bebauungsplanentwurf Nr. 153 wird die Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB im Weiteren gekennzeichnet. Darüber hinaus wird mit Blick auf die eingetragene Altlastenfläche der Hinweis 5 – „Altlasten“ aufgenommen. Der Begründungsentwurf wird entsprechend ergänzt.	Beschlussvorschlag 2.4 Die Hinweise des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Altlasten/Bodenschutz hinsichtlich der Altlastenfläche werden zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplanentwurf wird ein entsprechender Hinweis Nr. 5 – „Altlasten“ aufgenommen. Ebenso wird der Begründungsentwurf ergänzt.

		sich um eine in den 1960er Jahren betriebene Sandgrube, die anschließend bis in die 1970er Jahre im Wesentlichen mit Baustoffen wie Bodenaushub und Bauschutt sowie in geringen Mengen mit Hausmüll verfüllt wurde. Im Rahmen von bauvorbereitenden Arbeiten zur Errichtung eines Parkdecks im Jahr 2005 wurden Auffüllungen angetroffen, die einen deutlichen Anteil an Fremdstoffen aufwiesen. Zur Überprüfung der anstehenden Böden sind Bodenuntersuchungen durchgeführt worden (Bericht zu den Ergebnissen der Untersuchung von Bodenproben — BV Parkdeck Ernsting der Umweltlabor ACB GmbH vom 04.11.2005, Projektnummer: 00125G1R). Gemäß dem vorliegenden Gutachten konnte eine Gefährdung der unterschiedlichen Schutzgüter aufgrund der ermittelten Schadstoffgehalte im Feststoff und im Eluat nicht festgestellt werden.		
2.5	ST 2.5 Kreis Coesfeld, Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 13.12.2021)	Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sollte in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ auf die im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld gekennzeichnete Fläche hingewiesen werden.	In den Begründungsentwurf wird im Weiteren auf die eingetragene Altlastenfläche eingegangen. Darüber hinaus wird auch der Bebauungsplanentwurf Nr. 153 ergänzt. Die Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB, wird in	Beschlussvorschlag 2.5a Der Anregung des Kreises Coesfeld, Untere Bodenschutzbehörde auf die im Altlastenkataster gekennzeichnete Fläche hinzuweisen, wird gefolgt.

			der Planzeichnung gekennzeichnet. Darüber hinaus wird mit Blick auf die eingetragene Altlastenfläche der Hinweis 5 – „Altlasten“ aufgenommen.	In den Bebauungsplanentwurf wird ein entsprechen-der Hinweis Nr. 5 – „Altlasten“ aufgenommen. Ebenso wird der Begründungs-entwurf ergänzt.
		Zudem sollte nachfolgender Hinweis aufgenommen werden: Werden bei späteren Bauvorhaben im Bereich der Altablagerung Erdarbeiten erforderlich, ist die unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld frühzeitig zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Verwertung anfallender Aushubmassen sicherzustellen. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des verunreinigten Bodens sicherzustellen.	Der Hinweis Nr. 5 – „Altlasten“ wird im Bebauungsplanentwurf Nr. 153 um die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.	Beschlussvorschlag 2.5b Der Anregung des Kreises Coesfeld, Untere Bodenschutzbehörde zur Aufnahme weiterer Hinweise zu den Themen „Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde bei Erdarbeiten im Bereich der Altablagerungen“ und „Auffälligkeiten im Boden bei Bauarbeiten“ wird gefolgt. Der Hinweis Nr. 5 – „Altlasten“ wird diesbezüg-lich ergänzt. Ebenso wird der Begründungsentwurf angepasst.
2.6	ST 2.6 Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich	Es wird angeregt, folgende Punkte als Hinweise in den B-Plan aufzunehmen:	Im Bebauungsplanentwurf wird in dem Hinweis 7 – „Wasserschutzgebiet“ bereits darauf verwiesen, dass die Untere Wasserbehörde im	Beschlussvorschlag 2.6a Der Anregung des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich

	Wasserschutzgebiete (Schreiben vom 13.12.2021)	1. Bei <u>allen</u> zukünftigen öffentlichen und privaten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist die Abt. 70.3 — Umwelt / Wasserwirtschaft zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen!	Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen ist. Zur Klarstellung wird ergänzend hinzugefügt, dass die Beteiligung bei <u>allen</u> Baugenehmigungsverfahren im Plangebiet zu erfolgen hat.	Wasserschutzgebiete den Hinweis aufzunehmen, dass bei allen künftigen öffentlichen und privaten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes die Abt. 70.3 — Umwelt / Wasserwirtschaft zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen ist, wird gefolgt. Der Hinweis Nr. 7 – „Wasserschutzgebiet“ wird entsprechend angepasst.
		2. Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke ist durch Anbindung an das öffentliche Netz zu gewährleisten.	Die Vorgabe, dass die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke durch Anbindung an das öffentliche Netz zu gewährleisten zu erfolgen hat, wird unter dem Hinweis 7 – „Wasserschutzgebiet“ ergänzt.	Beschlussvorschlag 2.6b Der Anregung des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete den Hinweis aufzunehmen, dass die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke durch Anbindung an das öffentliche Netz zu gewährleisten ist, wird gefolgt. Der Hinweis Nr. 7 – „Wasserschutzgebiet“ wird entsprechend ergänzt.
		3. Die Benutzung des Grundwassers durch den Betrieb von Wärmepumpen mit Erdwärmenutzung ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.	Die Benutzung des Grundwassers durch den Betrieb von Wärmepumpen ist nicht zulässig. Die Nutzung anderer alternativer Technologien zur Wärmeversorgung werden durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.	Beschlussvorschlag 2.6c Der Anregung des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete den Hinweis aufzunehmen, dass

				die Benutzung des Grundwassers durch den Betrieb von Wärme-pumpen mit Erdwärme-nutzung aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht zulässig ist, wird gefolgt. Der Hinweis Nr. 7 – „Wasserschutzgebiet“ wird entsprechend ergänzt.
		Allgemeine Hinweise Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) mit der überlagernden Darstellung „Grundwasser und Gewässerschutz“ dar. Dies beinhaltet u.a., dass im Rahmen der Bauleitplanung die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten ist. Das bestehende Gewerbegebiet wurde aufgrund der vorhandenen Nutzungen bereits in weiten Teilen versiegelt. Entgegen der Aussage unter Punkt 1.5 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ können aufgrund der Ermöglichung weiterer Baumaßnahmen durch die Neuordnung des Plangebietes durchaus weitergehende Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung einhergehen.	Der bestehende Bebauungsplan Nr. 3L „Königs Busch“ setzt für das Plangebiet bislang ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. Auf dieser Grundlage ist eine Flächenversiegelung von 80% bereits planungsrechtlich zulässig und durch die bestehenden / genehmigten gewerblichen Nutzungen weitestgehend ausgeschöpft. Durch die aktuellen Nutzungen/ Versiegelungen kann die Grundwasserneubildung stellenweise	Beschlussvorschlag 2.6d Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete zum Thema Grundwasserneubildung, wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungsentwurf und der Umweltbericht werden diesbezüglich ergänzt.

		Im Rahmen der Umweltprüfung sind mögliche Auswirkungen weiterer Flächenversiegelungen zu betrachten und Lösungsansätze zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung aufzuzeigen. Der genannte Zielkonflikt sollte auch im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Coesfeld thematisiert und aufgearbeitet werden.	bereits lokal vermindert sein. Bestehende Konflikte sind aufgrund der genehmigten Nutzungen und mit Bezug auf den Grundwasser- und Gewässerschutz bzw. die natürliche Grundwasserneubildung nicht bekannt. Der Begründungsentwurf und der Umweltbericht werden diesbezüglich ausgeführt.	
2.7	ST 2.7 Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 13.12.2021)	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Im weiteren Verfahren sind die Maßnahmen zum Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu ergänzen.	Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist insgesamt ein Biotopwertdefizit verbunden, das auf externen Flächen bzw. durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen ist. Vorgesehen ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Fürstenwiesen (Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld am 19.05.2020). Diese umfasst Teile Flurstückes 11, Flur 43, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel. Die Ökopunkte wurden bereits reserviert. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgen entsprechende vertragliche Regelungen.	Beschlussvorschlag 2.7 Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde zum Thema Ausgleich, wird zur Kenntnis genommen. In den Begründungsentwurf werden Angaben zur vorgesehenen Inanspruchnahme eines anerkannten Ökokontos ergänzt.
2.8	ST 2.8 Kreis Coesfeld, Brandschutzdienst- stelle	Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der	Für die im Plangebiet zulässige Bebauung wird gemäß dem Technischen Regelwerk des DVGW (Arbeitsblatt W 405) in Anlehnung an ein Gewerbegebiet eine Versorgung mit	Beschlussvorschlag 2.8a Die Hinweise des Kreises Coesfeld, Brandschutzdienststelle werden zur

	(Schreiben vom 13.12.2021)	Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.	Löschwasser von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Aufgrund der „Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Coesfeld GmbH zu Löschzwecken in der Stadt Coesfeld“ zwischen der Stadt Coesfeld und den Stadtwerken Coesfeld GmbH kann hierfür auf das Trinkwassernetz zurückgegriffen werden. Auf diese Weise kann eine Löschwasserversorgung des Plangebietes im Rahmen des Grundschutzes der Stadt Coesfeld mit einer Löschwassermenge von 192 m³/h in den überwiegenden Teilen des Plangebietes gewährleistet werden. Der Begründungsentwurf wird entsprechend ergänzt.	Kenntnis genommen. Die Angaben zur Löschwasserversorgung werden in dem Begründungsentwurf zum Bebauungsplan ergänzt.
		Hinweis: Für die im o.g. Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiete ist ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h für mindestens 2 Stunden anzusetzen. Sofern im Bebauungsplan festgestellt wird, dass im Rahmen des Grundschutzes derzeit aus dem Trinkwassernetz Löschwasser von weniger 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden entnommen werden kann, ist im Bebauungsplan zu begründen, wie der Fehlbetrag zur Deckung der Löschwasserversorgung auf andere Weise vorgehalten wird.	Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Eigentümer des Flurstück 365 (Gemarkung Lette, Flur 21), im südöstlichen Bereich des Plangebietes verpflichtet, Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser herzustellen, um eine ausreichende Löschwasserversorgung im Plangebiet dauerhaft sicherzustellen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Löschwasser aus einem Radius von 300 m zum Brandobjekt herangezogen werden darf. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüber-	Beschlussvorschlag 2.8b Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Brandschutzdienststelle zur Deckung der Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Durch vertragliche Regelungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird die Löschwasserversorgung im Plangebiet dauerhaft sichergestellt.

			windbare Hindernisse hinweg. Die tatsächliche Laufstrecke der Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis darf sich nicht unverhältnismäßig verlängern. Werden Gebäude errichtet, die eine unverhältnismäßige Laufstrecke hervorrufen, ist das Löschwasser durch geeignete Kompensationsmaßnahmen durch den Verursacher sicherzustellen. Der Begründungsentwurf wird entsprechend ergänzt.	
2.9	ST 2.9 Kreis Coesfeld, Abteilung Straßenbau (Schreiben vom 13.12.2021)	Es gibt keine Einwände. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausführungsplanung des Einmündungsbereiches der neuen, zusätzlichen Zufahrt zum Gewerbegebiet / K 48 (Bruchstraße) mit dem Kreis Coesfeld abgestimmt wird.	Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Ausführungsplanung des Einmündungsbereiches der neuen, zusätzlichen Zufahrt zum Gewerbegebiet / K 48 (Bruchstraße) wird mit dem Kreis Coesfeld abgestimmt.	Beschlussvorschlag 2.9 Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungsplanung des Einmündungsbereiches der neuen, zusätzlichen Zufahrt zum Gewerbegebiet / K 48 (Bruchstraße) wird mit dem Kreis Coesfeld abgestimmt.
2.10	ST 2.10 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Schreiben vom 15.12.2021)	Grundsätzlich wird die Absicht, eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, um die im Planareal angesiedelten Betriebe in ihrem Bestand zu sichern und um Entwicklungsspielräume für Erweiterungen und Umstrukturierungen zu ermöglichen, begrüßt. Es wird der Ansatz begrüßt, die Bauflächen im Gewerbegebiet insb. für verarbeitende und produzierende		Beschlussvorschlag 2.10 Der Anregung der Industrie- und Handelskammer, eine Festsetzung zum Annex-Handel zu treffen, wird gefolgt. Die textliche Festsetzung 1.1.7 wird entsprechend angepasst.

		Betriebe sowie handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungen vorzuhalten. Zur Feinsteuerung bzw. zum Ausschluss des Einzelhandels im Plangebiet werden diverse Festsetzungen getroffen. Es wird beabsichtigt, dem Einzelhandelskonzept der Stadt Coesfeld folgend, zum Schutz des Nahversorgungszentrums Lette als zentralem Versorgungsbereich, Einzelhandelsnutzungen jeglicher Art in den Gewerbegebieten auszuschließen. Diese Steuerung wird grundsätzlich begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Bestand anscheinend Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben im Planareal vorhanden sind. Diese wären aufgrund der gewählten Festsetzung zukünftig möglicherweise in ihrer Entwicklung eingeschränkt bzw. auf ihren Bestand beschränkt. Die Belange der ansässigen Betriebe sollten entsprechend der genehmigten Nutzungen und Entwicklungsabsichten im Abwägungsprozess berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erscheint eine Festsetzung zum Annexhandel angebracht.	Damit die im Plangebiet angesiedelten Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden und darüber hinaus ein gewisser Entwicklungsspielraum für Erweiterungen und Umstrukturierungen eröffnet wird, wird die Festsetzung zum Ausschluss des Einzelhandels im Plangebiet geändert. Es wird nunmehr festgesetzt, dass die zentrenrelevanten sowie nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen der sog. „Coesfelder Liste“ in den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen werden, um auf diese Weise eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche in Coesfeld zu vermeiden und die gewerblichen	
--	--	---	--	--

		Im Weiteren soll der Versandhandel generell zuzulassen werden. Die Zulässigkeit von Versandhandel als spezielle Form des Einzelhandels erscheint unkritisch, da ein Direktverkauf von Waren an den Endverbraucher in Verkaufsräumen über die Festsetzungen ausgeschlossen wird.	Bauflächen insbesondere für verarbeitende und produzierende Betriebe sowie Handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten. Weiterhin ausgenommen von diesem Ausschluss sind die Vertriebsformen Versandhandel sowie Click & Collect. Um den vorhandenen Bestand der Betriebe im Plangebiet dauerhaft zu sichern, wird für die Teile des Plangebietes, in denen Einzelhandel in entsprechender Form besteht, zudem ein reglementierter Annex-Handel ausnahmsweise zugelassen.	
2.11	ST 2.11 Handwerkskammer (Schreiben vom 07.12.2021)	Bis auf die KFZ-Branche werden Einzelhandelsnutzungen in den Gewerbegebieten vollständig ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass damit auch jeglicher untergeordnete Annexhandel von Betrieben, die aufgrund einer gewerblichen Hauptnutzung ihren Standort üblicherweise in Gewerbegebieten finden, nicht zulässig wäre. Im Plangebiet befinden sich bereits heute eine gewisse Anzahl von Handwerksbetrieben aus Branchen, die häufig auch über einen Handelsannex verfügen: Fleischer, Fotograf, Wachszieher usw. Es wird angeregt, diesen Annexhandel in einer sehr stark untergeordneten Rolle als ausnahmsweise zulässig festzusetzen.	Damit die im Plangebiet angesiedelten Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden und darüber hinaus ein gewisser Entwicklungsspielraum für Erweiterungen und Umstrukturierungen eröffnet wird, wird die Festsetzung zum Ausschluss des Einzelhandels im Plangebiet geändert. Es wird nunmehr festgesetzt, dass die zentrenrelevanten sowie nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen der sog. „Coesfelder Liste“ in den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen werden, um auf diese Weise eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche in Coesfeld zu vermeiden und die gewerblichen Bauflächen insbesondere für	Beschlussvorschlag 2.11a Der Anregung der Handwerkskammer, eine Festsetzung zum untergeordneten Annex-Handel zu treffen, wird gefolgt. Die textliche Festsetzung 1.1.7 wird entsprechend angepasst.

		Möglicherweise in dieser oder ähnlicher Form: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe generell unzulässig. Ausnahmsweise können an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Handwerksbetrieben zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und die Verkaufsfläche des Annex-Handels der Betriebsfläche des Hauptbetriebs flächenmäßig deutlich untergeordnet ist. Diese sind auch nur dann ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird. Zulässig sind auch nur Verkaufsstätten, die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern, sowie im Falle eines Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten handwerklichen Leistung stehen. Die Einzelhandelsnutzung ist nur zulässig, solange die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird. Eine solche Verkaufsstelle ist als	verarbeitende und produzierende Betriebe sowie Handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten. Weiterhin ausgenommen von diesem Ausschluss sind die Vertriebsformen Versandhandel sowie Click & Collect. Um den vorhandenen Bestand der Betriebe im Plangebiet dauerhaft zu sichern, wird für die Teile des Plangebietes, in denen Einzelhandel in entsprechender Form besteht, zudem ein reglementierter Annex-Handel ausnahmsweise zugelassen.	
--	--	---	---	--

		Fabrik- oder Werksverkauf bzw. als Handwerksbetrieb mit Zubehörhandel zu beantragen.“		
		Im Einzelfall kann eine weitere umfangmäßige Begrenzung notwendig sein, damit sich der Annex-Handel nicht zu einem selbständigen Einzelhandel mit beachtlichem städtebaulichem Gewicht entwickelt. Im vorliegenden Fall böte sich ggf. an, keinen Handel zuzulassen, der flächenmäßig über den Umfang eines typischen Letter Innenstadtladens hinausgeht. Damit wäre sichergestellt, dass damit den Geschäften im zentralen Versorgungsbereich zumindest keine Konkurrenz in der Peripherie erwächst, die zu den anderen Wettbewerbsvorteilen der Grüne-Wiese-Standorte auch noch durch ihre bloße Größe attraktiver wäre. Vor diesem Hintergrund wäre hier eine Beschränkung des Annexhandels auf maximal 100 m ² Verkaufsfläche angemessen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Im Hinblick auf das städtebauliche Ziel – Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Coesfeld – wird mit der neu gefassten Festsetzung zum Einzelhandel ein ausreichender Konkretisierungsgrad erreicht, der nicht einer zusätzlichen Begrenzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche bedarf. Die Festsetzung orientiert sich damit an den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Coesfeld. Eine flächenmäßige Begrenzung des Einzelhandels wäre innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebietes im Übrigen nur möglich, wenn es sich um einen vor Ort klar ablesbaren Betriebstyp handelt. Ein solcher lässt sich innerhalb des Ortskerns von Lette und des derzeit dort vorhandenen Betriebsbestandes jedoch nicht definieren.	Beschlussvorschlag 2.11b Der Anregung der Handwerkskammer, eine Festsetzung zur maximalen Größe der zulässigen Verkaufsfläche des Annex-Handels zu treffen, wird nicht gefolgt.
2.12	ST 2.12 Ericsson Services GmbH	Die Ericsson Services GmbH hat keine Bedenken gegen die Planung. Sie regt die Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth an.	Die Deutschen Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, die für Richtfunkstrecken zuständig ist, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Beschlussvorschlag 2.12 Der Hinweis der Ericsson Services GmbH wird zur Kenntnis genommen, die

	(Schreiben vom 04.12.2021)		gem. § 4(1) BauGB am Verfahren beteiligt.	Deutschen Telekom Technik GmbH wurde beteiligt.
2.13	ST 2.13 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (Schreiben vom 22.11.2021)	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“, welches sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen befindet. Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan. Ergänzend wird mitgeteilt, dass aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen auch in absehbarer Zukunft in Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen. Da im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist, ist nicht mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen. Da auch künftig nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.	Beschlussvorschlag 2.13 Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen.

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten (s. Anlage 9.2):

- Kreis Coesfeld, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 13.12.2021)
- Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 13.12.2021)
- Kreis Coesfeld, Gesundheitsamt (Schreiben vom 13.12.2021)
- LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 29.10.2021)
- Gemeinde Nottuln (Schreiben vom 02.11.2021)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 33 (Schreiben vom 04.11.2021)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 52 (Schreiben vom 05.11.2021)
- Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 22.11.2021)
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 04.11.2021)
- Amprion GmbH (Schreiben vom 05.11.2021)
- Evonik Operations GmbH / Technology & Infrastructure (Schreiben vom 09.11.2021)
- Stadt Dülmen (Schreiben vom 11.11.2021)
- Thyssengas GmbH (Schreiben vom 28.11.2021)
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 23.11.2021)
- Kreis Recklinghausen (Schreiben vom 06.12.2021)
- Unitymedia / Vodafone NRW GmbH (Schreiben vom 07.12.2021)
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 09.12.2021)

3. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **07.03.2023 bis einschließlich 18.04.2023**. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 10) geäußert.

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	ST 3.1	Aufgrund der von Ihnen im Telefonat dargelegten Vorgehensweise der Stadt Coesfeld die Beschlussvorlagen zu anonymisieren und verallgemeinern, welches aus datenschutzrechtlichen Belangen vor der Veröffentlichung sinnvoll ist, so ist es doch für die Betroffenen selbst problematisch, diese den eigenen Einwänden zuzuordnen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zuordnung der Beschlussvorschläge werden zurückgewiesen. Um grundsätzlich die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zu erleichtern und übersichtlich zu gestalten, werden die seitens der Öffentlichkeit vorgetragenen Anregungen, Bedenken und /oder Hinweise in der Abwägungstabelle nach Themenfeldern geordnet. Die vollständigen individuellen Stellungnahmen werden als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt. Aus Gründen des Datenschutzes werden sie anonymisiert. Durch ihre Nummerierung kann vom Einwender jedoch eindeutig nachvollzogen werden, welche Beschlussvorschläge zu den jeweiligen Anregungen, Bedenken und / oder Hinweisen gefasst werden. Aus der Abwägungstabelle geht klar hervor, welcher Beschlussvorschlag welcher Stellungnahme zuzuordnen ist.	Beschlussvorschlag 3.1a Die Bedenken hinsichtlich der Zuordnung der Beschlussvorschläge werden zurückgewiesen.
		Hier muss durch die Stadt Coesfeld für den jeweiligen Betroffenen eine persönliche Zuordnungsfähigkeit geschaffen werden, um jeweils auf die entsprechende Beschlussvorlage	Wie dargelegt ist eine grundsätzliche Zuordnung der Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen gegeben. Im vorliegenden Fall wird in der Anlage 7 zur Beschlussvorlage 392/2022 bei der	Beschlussvorschlag 3.1b Der Anregung wird gefolgt. Die fehlende Nummerierung der Stellungnahme wird in

		reagieren, bzw. Stellung nehmen zu können. Beispiel, Auszug aus Datei 01-01_13_392_2022_Vorlage Offenlegungsbeschluss COE vom 240123:	Stellungnahme des Einwenders 1.11 die entsprechende Nummerierung versehentlich nicht angezeigt. Jedoch lässt sich diese durch die vorhergehende bzw. nachfolgende Nummerierung eindeutig ableiten. Der Anregung, für den jeweiligen Betroffenen eine persönliche Zuordnungsfähigkeit zu schaffen wird dahingehend gefolgt, dass die fehlende Nummerierung im Weiteren ergänzt wird.	der Anlage im Weiteren ergänzt.
		Wie sieht z.B. der Beschlussvorschlag 1.4.7 textlich im Original aus?	Der Abwägungstabelle kann entnommen werden, dass der Beschlussvorschlag 1.4.7 sich auf die Stellungnahme ST 1.10 bezieht.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		Und wie wird die Zuordnung für den jeweiligen Betroffenen erreicht? Vermutungen hinsichtlich der Verständnis- und Zuordnungsfähigkeit wären mit einem Schlüssel, oder einem gesonderten Textteil für den jeweiligen Betroffenen auszuräumen.	Wie dargelegt, geht aus der Abwägungstabelle klar hervor, welcher Beschlussvorschlag welcher Stellungnahme zuzuordnen ist.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		Punkte bez. meiner Einwände wurden nicht berücksichtigt, wie die z.B. die der anfallenden Kosten für die erforderlichen Umsetzungen der Beschlüsse, wie Frau Terhechte bereits im Telefonat erklärte, welche schon in die Pläne aufgenommen wurden, z.B.: Auszug aus Datei: 04-Übersichtsplan-04_Anlage_2_BP_153_Neuordnung_Königsbusch	Die Bedenken, dass Einwände nicht berücksichtigt wurden, werden zurückgewiesen. Hinsichtlich der Bedenken bezüglich der anfallenden Kosten wird auf den Beschlussvorschlag 1.4.3 (BV 392/2022) verwiesen.	Beschlussvorschlag 3.1c Die Bedenken, dass Einwände nicht berücksichtigt wurden, werden zurückgewiesen. Auf den Beschlussvorschlag 1.4.3 (BV 392/ 2022) wird verwiesen.

		Leider ist z.B. das Kathetenmaß nicht angegeben, und dem Plan nur messtechnisch ohne Angabe eines Maßstabes zu entnehmen.	Der Anregung, das Kathetenmaß zu ergänzen, wird gefolgt. In der Planzeichnung wird das entsprechende Maß ergänzt.	Beschlussvorschlag 3.1d Der Anregung, das Kathetenmaß zu ergänzen, wird gefolgt.
		Für einen mit Frau Terhechte tel. am 20.03.23 angesprochenen Punkt der Zufahrt, welcher bereits in den aktuellen Plan, Stand 08.03.2023, zeichnerisch mit aufgenommen wurde, wurden keine weiteren Angaben bez. Meiner Einwände gemacht.	Die Bedenken, dass keine weiteren Angaben zu den Einwänden hinsichtlich der Zufahrt gemacht wurden, werden zurückgewiesen. Auf den Beschlussvorschlag 1.4.10 (BV 392/2022) wird verwiesen.	Beschlussvorschlag 3.1e Die Bedenken, dass keine weiteren Angaben zu den Einwänden hinsichtlich der Zufahrt gemacht wurden, werden zurückgewiesen. Auf den Beschlussvorschlag 1.4.10 (BV 392/2022) wird verwiesen.
		Bezüglich meiner Einwände vom 06.12.2021 war ich nicht in der Lage, die vorliegenden Beschlussvorschläge vom 24.01.2023 zweifelsfrei zuzuordnen. Aufgrund des Fehlens der jeweiligen textlichen Beschlussvorschläge, sowie deren zweifelsfreien Zuordnung werden daher vorerst alle aufgestellten Beschlussvorlagen, abgelehnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Ergänzung der fehlenden Nummerierung (siehe Beschlussvorschlag 1.1b) ist eine eindeutige Zuordnung der Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen gegeben.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		Weiterhin erkläre ich hiermit nochmals, dass ich für sämtliche anfallenden Bau- oder Umbaumaßnahmen, die zur Umsetzung der neuen Planung dienen, keinerlei Kosten jedweder Art, bekannt oder unbekannt, übernehmen werde. Aufgrund anhaltender Diskussionen der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Beschlussvorschlag 1.4.10 (BV 392/2022) wird verwiesen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		weiteren Beteiligten, möchte ich auf folgende Unterlage hinweisen: BVerwG 4 CN 7.11 OVG 10 D 112/08 .NE		
3.2	ST 3.2	Wir haben den o.g. Bebauungsplan noch einmal überprüft und legen mit heutigem Schreiben aus nachfolgenden Grund Widerspruch ein. An der Grenze zwischen Parzelle 282 und 361 wurde im neuen Plan der Grenzabstand für die Bebauung auf Parzelle 361 von 3,0 Meter auf 5,0 Meter vergrößert. Mit dieser Maßnahme sind wir nicht einverstanden, da die von uns geplante Fertigungshalle 2,0 Meter schmaler würde und wir das Grundstück 361 nicht maximal nutzen können. Im Übrigen wäre der Bau einer 2 Meter schmalen Halle unwirtschaftlich. Wir bitten um Änderung auf die alte Abstandfläche von 3,0 Meter und entsprechende Mitteilung.	Der Anregung, den Abstand der Baugrenze auf dem Flurstück 361 zum westlich angrenzenden Flurstück 360 von 5 m auf 3 m zu ändern, wird gefolgt. In gleicher Weise wird auch die Baugrenze auf dem Flurstück 294 angepasst. Auf diese Weise wird eine bessere Nutzbarkeit des Grundstücks gewährleistet. Negative Auswirkungen die vorgesehenen westlich angrenzenden Stellplätze sind nicht zu erwarten.	Beschlussvorschlag 3.2 Der Anregung wird gefolgt. Der Abstand der Baugrenze zum westlich angrenzenden Flurstück 360 wird auf 3 m reduziert.
3.3	ST 3.3	Wie telefonisch besprochen, sind unsererseits hinsichtlich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 153 noch die nachfolgenden Fragen bzw. Anmerkungen aufgekommen. 1. Die Grundstückflächen bzw. Flurstücke 304 und 279, welche dreiseitig an Grundstücksflächen von Ernsting's family anschließen,	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Aufgrund der Bestandssituation wurden für das Flurstück 279 im Hinblick auf die zulässige Baumassenzahl sowie die festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen bislang geringere Maße festgesetzt als für die direkt angrenzenden überbaubaren Flächen. Aus städtebaulicher Sicht ist für dieses Flurstück eine Erhöhung der	Beschlussvorschlag 3.3a Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Für das Flurstück 279 wird das Maß der baulichen Nutzung (zulässige Höhe der baulichen Anlagen und Baumassenzahl) angepasst. Für das Flurstück

		weisen z.T. andere bauliche Festsetzungen auf, als die Gewerbeflächen von Ernsting's family. Bei ggf. zukünftig geänderten Eigentumsverhältnissen kann dies bei der Realisierung von Gebäuden nachteilig sein, besser wäre es, die baulichen Festsetzungen sind einheitlich. Dies betrifft insbesondere das Flurstück 279, hier wird u.a. eine geringere Höhe maximale Höhe für bauliche Anlagen ausgewiesen. Der Vorschlag wäre hier ebenfalls 91,0 m ü. NHN auszuweisen.	Baumassenzahl und der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen jedoch vertretbar, da so für das gesamte Baufeld eine einheitliche Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt. Anders verhält es sich mit dem Flurstück 304. Die hier getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung weichen nicht von denen der umliegenden Bauflächen ab. Eine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung ist an dieser Stelle städtebaulich nicht sinnvoll.	304 werden die bestehenden Festsetzungen beibehalten.
		2. Gemäß den textlichen Festsetzungen Punkt 1.1.7 können ausnahmsweise an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Unternehmen zugelassen werden. Kann nicht ggf. eine entsprechende über den Bestandsschutz hinausgehende Festsetzung für eine Filiale der Ernsting's family im Bereich des Flurstückensembles 308, 324, 325, 326, 388, 400, 401, 419 (eventuell mit flächenmäßigen Beschränkungen) vorgesehen werden?	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Plangebiet wird festgesetzt, dass die zentrenrelevanten sowie nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen der sog. „Coesfelder Liste“ in den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen werden, um auf diese Weise eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche in Coesfeld zu vermeiden und die gewerblichen Bauflächen insbesondere für verarbeitende und produzierende Betriebe sowie Handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten. Damit wird den Zielen des vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen Einzelhandels-	Beschlussvorschlag 3.3b Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine planungsrechtliche Sicherung einer Verkaufsstätte des Unternehmens, die über den Bestandsschutz hinausgeht, erfolgt nicht.

			und Zentrenkonzeptes der Stadt Coesfeld entsprochen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind die Vertriebsformen Versandhandel sowie Click & Collect. Um den vorhandenen Bestand der Betriebe im Plangebiet dauerhaft zu sichern, wird für die Teile des Plangebietes (GE(e) 2 und GE 3), in denen Einzelhandel in entsprechender Form besteht, zudem ein reglementierter Annex-Handel ausnahmsweise zugelassen. Eine Verkaufsstätte von Ernsting's family stellt eine klassische zentrenrelevante Einzelhandelsnutzung dar, die aufgrund der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes im Plangebiet ausgeschlossen bzw. nur in Teilen des Plangebietes ausnahmsweise zugelassen wird. Da es sich bei dem Unternehmen nicht um ein produzierendes Gewerbe handelt, wäre eine Filiale zudem nicht als Annex-Handel einzustufen. Eine Ausweitung des reglementierten Annex-Handels auf die genannten Flächen im Westen des Plangebietes wäre somit nicht zielführend. Vor dem dargelegten Hintergrund ist eine planungsrechtliche Sicherung einer Verkaufsstätte des Unternehmens, die über den Bestandsschutz hinausgeht, nicht möglich bzw. im Hinblick auf die Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Coesfeld nicht gewünscht.	
--	--	--	---	--

3.4	ST 3.4	Wie bereits gestern telefonisch angesprochen, möchte die Fa. Ernsting an ihrem Campus zur Sicherheit der Fußgänger ein Zusammenführen des Gehwegs von der Bruchstraße in die Industriestraße (linke Seite) durchführen. Aktuell besteht ein Gehweg an der Bruchstraße, in der Industriestraße einseitig (rechte Seite) und im Bereich der PKW-Parkbuchten Industriestraße (linke Seite). Durch die Zusammenführung wäre auf der Industriestraße beidseitig ein Gehweg vorhanden. Wie im beigefügten Plan ersichtlich, handelt es sich um ca. 25 m Weglänge. Diese würde entsprechend den bestehenden Wegen ausgeführt. Betroffen wäre neben dem Flurstück 235 auch das Öffentliche Flurstück 421. Die Ausführung könnte durch Fa. Ernsting erfolgen bedarf jedoch sicherlich einer Genehmigung durch Sie. Straßenbeschilderung ist ebenfalls zu versetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf wird die festgesetzte Straßenverkehrsfläche erweitert, so dass sie den vorgesehenen Gehweg umfasst. Im Zuge dessen werden zudem die östlich an die Industriestraße angrenzenden Stellplatzflächen sowie der in diesem Bereich bestehende Gehweg als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und auf diese Weise dauerhaft gesichert.	Beschlussvorschlag 3.4 Der Anregung wird gefolgt. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird erweitert. Überdies werden die östlich angrenzenden Stellplatzflächen inklusive des bestehenden Fußweges als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
-----	--------	--	--	--

4. Anregungen aus der öffentlichen Auslegung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Die **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **07.03.2023 bis einschließlich 18.04.2023**. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 11.1) geäußert.

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	ST 4.1 Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 13.03.2023)	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme v. 29.11.2021. Außerdem bitten wir den folgenden Hinweis zu beachten: Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Plangebiet um ein bereits bestehendes Gewerbegebiet handelt, das weitreichend bebaut ist, wird auf die Aufnahme einer textlichen Festsetzung, die beinhaltet, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen, verzichtet. Gleichwohl wird jedoch ein Hinweis mit einer entsprechenden Empfehlung aufgenommen.	Beschlussvorschlag 4.1 Der Anregung der Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 Wasserwirtschaft wird in Teilen gefolgt. Eine Empfehlung, bei der Dacheindeckung kein unbeschichtetes Metall zu verwenden, wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
4.2	ST 4.2 Landwirtschaftskam mer Nordrhein- Westfalen (Schreiben vom 24.03.2023)	Zu den o. g. Planungen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: - Für die Kompensation sollen landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen (z.B. Biotop) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt werden (z.B. Extensivierung) könnten. Entscheidend ist hier die agrarstrukturelle Verträglichkeit, die je nach gewählter Kompensation gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sollten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Biotopwertdefizit soll durch den Ankauf von Ökopunkten in einem bereits bestehenden Ökokonto ausgeglichen werden. Vorgesehen ist die Inanspruchnahme des Ökokontos „Gaupe 2“ im Bereich der Fürstenwiesen. Dieses von der Flurbereinigungsbehörde eingerichtete Ökokonto (Bezirksregierung Münster, Dezernat 33) wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld bereits im Mai 2020 anerkannt. Es ist davon auszugehen, dass das Ökokonto seinerzeit unter	Beschlussvorschlag 4.2 Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

		im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen: - o Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.). - o Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. - o Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).	Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange eingerichtet wurde. Eine neuerliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit dem Ausgleich dementsprechend nicht verbunden.	
--	--	--	---	--

4.3	ST 4.3 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Schreiben vom 06.04.2023)	Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht, eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, um die im Planareal angesiedelten Betriebe in ihrem Bestand zu sichern und um Entwicklungsspielräume für Erweiterungen und Umstrukturierungen zu ermöglichen. Zur Feinsteuerung bzw. zum Ausschluss des Einzelhandels im Plangebiet begrüßen wir, dass Sie der vorgeschlagenen Anregung gefolgt sind und eine sogenannte „Annex-Regelung“ festgesetzt haben. Hinsichtlich der konkreten Festsetzung 1.1.7 schlagen wir nachstehende Formulierung vor, um das Steuerungsziel bezogen auf die Vertriebsformen des Einzelhandels zu konkretisieren: <i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Einzelhandel mit zentrenrelevanten und zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind die Vertriebsformen Versandhandel sowie Click & Collect als spezielle Formen des Einzelhandels. Im Zusammenhang mit den genannten Einzelhandels-Vertriebsformen sind selbst betriebene Abhol- und Warenausgabebereiche (optional: bis zu einer Größe von x m2) zulässig. Flächen für</i>	Der Anregung, die Formulierung der textlichen Festsetzung 1.1.7 zu ändern, um das Steuerungsziel bezogen auf die Vertriebsformen des Einzelhandels zu konkretisieren, wird nicht gefolgt. Die bestehende Formulierung besitzt im Hinblick auf das städtebauliche Ziel – der Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Coesfeld – einen ausreichenden Konkretisierungsgrad. Ein städtebauliches Erfordernis zur Änderung bzw. Ergänzung der bestehenden Festsetzung wird nicht gesehen.	Beschlussvorschlag 4.3 Der Anregung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, die Formulierung der textlichen Festsetzung 1.1.7 zu ändern, um das Steuerungsziel bezogen auf die Vertriebsformen des Einzelhandels zu konkretisieren, wird nicht gefolgt. Die bestehende Formulierung besitzt im Hinblick auf das städtebauliche Ziel – der Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Coesfeld – einen ausreichenden Konkretisierungsgrad.
-----	---	--	---	---

		<i>Warenpräsentation / Ausstellungsflächen sind nicht zulässig.</i>		
4.4	ST 4.4 Stadtwerke Coesfeld GmbH (Schreiben vom 09.12.2021)	Unsererseits bestehen gegen den dargestellten Bebauungsplan Nr. 153 keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen auf unsere im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der TöB eingereichte Stellungnahme vom 09.12.2021, die weiterhin Bestand hat.	Der Hinweis auf die Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld GmbH vom 09.12.2021 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlussvorschläge 2.3a und 2.3b (Beschlussvorlage 392/2022) wird verwiesen	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.5	ST 4.5 Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Wassergefährdende Stoffe (Schreiben vom 14.04.2023)	In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen gem. § 49 AwSV Anlagen der Gefährdungsstufe D, unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und Anlagen mit Erdwärmesonden nicht errichtet und bestehende Anlagen nicht erweitert werden. Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie zu den voran genannten Anlagen werden. Unbeschadet dessen dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte Anlagenvolumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Lette Humberg“ (Schutzzone III A), für welches die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld zu beachten sind. Zum Schutz des Grundwassers werden auf Grundlage dieser Verordnung verschiedene Handlungen und Maßnahmen untersagt bzw. unter Genehmigungspflicht gestellt. Die Untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		Hinweis: Für Fass-und Gebindelage (§31 AwSV), Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus (§ 34 AwSV) und oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen (§ 38 AwSV) gelten jeweils die gesonderten Anforderungen.		
4.6	ST 4.6 Kreis Coesfeld, Untere Immissionsschutz (Schreiben vom 14.04.2023)	Der Aufgabenbereich Immissionsschutz erklärt, dass zur Beurteilung der lärmtechnischen Situation durch das Büro Uppenkamp + Partner eine schalltechnische Berechnung (Gutachten Nr. 105 1570 20 vom 17.01.2023) erstellt wurde. Auf der Grundlage dieser Prognose und der erfolgten planungsrechtlichen Festsetzung der aus der Berechnung resultierenden Lärminderungsmaßnahmen werden gegen die vorliegende Planung aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken angemeldet.	Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.7	ST 4.7 Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Unteren Naturschutzbehörde	Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dem geplanten Kompensationskonzept über das anerkannte Ökokonto „Gaupel 2“ wird zugestimmt. Das ermittelte	Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und dem geplanten Kompensationskonzept über das anerkannte Ökokonto „Gaupel 2“	Es ist kein Beschluss erforderlich.

	(Schreiben vom 14.04.2023)	Defizit von 17.150 BWP kann über das anerkannte Konto abgedeckt werden.	zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.	
4.8	ST 4.8 Kreis Coesfeld, Straßenausbau (Schreiben vom 14.04.2023)	Aus Sicht der Abteilung Straßenbau gibt es keine Einwände zum o.a. Vorhaben „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ in Coesfeld, Ortsteil Lette. Die Ausführungsplanung des Einmündungsbereiches der neuen Zufahrt Gewerbegebiet/ K48 (Bruchstraße) ist mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung 66-Straßenbau, rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Für den Einmündungsbereich sind die Einmündungsradien so zu wählen, dass auch größere Fahrzeuge beim Einfahren in die K 48 nicht grundsätzlich in den Gegenverkehr fahren müssen.	Die Hinweise des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung des Einmündungsbereich berücksichtigt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4.9	ST 4.9 Kreis Coesfeld, Gesundheitsamt (Schreiben vom 14.04.2023)	Seitens des Gesundheitsamtes besteht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, wenn die im Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung (Normec uppenkamp, Vorabzug Schallimmissionsprognose Nr. 105157020 vom 17. Januar 2023) aufgeführten Empfehlungen zum Schallschutz eingehalten werden.	Der Hinweis, dass seitens des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld keine Bedenken bestehen, wenn die in der Schalltechnischen Untersuchung aufgeführten Empfehlungen zum Schallschutz eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

4.10	ST 4.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 14.04.2023)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der	Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
------	--	---	---	--

		Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung		
--	--	---	--	--

		vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.		
4.11	ST 4.11 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 14.04.2023)	Eine Stellungnahme bezüglich des Vorhabens „Neuordnung des Gewerbegebietes Königsbusch“ haben Sie von uns bereits über Email erhalten. Aufgrund der Größe des Vorhabens sind allerdings noch einige Fragen offen, die ich Sie bitte möglichst schriftlich zu beantworten. Wann soll das NBG / Gebiet erschlossen werden? Wie viele Gebäude sind in dem Gebiet geplant? Wie viele Wohneinheiten/ Gebäude oder Geschäftseinheiten sind in dem Gebiet geplant? Ist eine Koordinierung mit anderen Versorgern bei der Erschließung möglich? Haben andere Telekommunikationsunternehmen die Absicht, das NBG zu erschließen? Wann soll das erste Haus / Gebäude bezogen werden?	Die Hinweise und Fragestellungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein bereits bestehendes Gewerbegebiet handelt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 soll eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, mit der der Bestand der im Gebiet vorhandenen Gewerbebetriebe gesichert und Entwicklungsspielräume für Erweiterungen und Umstrukturierungen ermöglicht werden.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

4.12	ST 4.12 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.04.2023)	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Der Trassenverlauf der eingangs aufgeführten Ferngasleitung ist den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 Wie bereits eingangs aufgeführt, verlaufen innerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 153 keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE. Externe Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan Dem Kapitel 5.2 Eingriffsregelung entnehmen wir, dass der geplante Ausgleich über den Ankauf von Ökopunkten durch Inanspruchnahme des Ökokontos „Gaupel 2“ im Bereich der Fürstenwiesen (Gemarkung	Der Hinweis auf den Trassenverlauf der genannten Ferngasleitung und der Verweis auf das Merkblatt zur Dokumentation werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Ferngasleitung befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 153, sondern sie verläuft im Bereich des anerkannten Ökokontos „Gaupel 2“ im Bereich der Fürstenwiesen. Der Ausgleich des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Biotopwertdefizites ist durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten des Ökokontos „Gaupel 2“ vorgesehen. Das betreffende Ökokonto wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld bereits im Mai 2020 anerkannt. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 33 Ländliche Entwicklung / Bodenordnung - Flurbereinigungsbehörde, welche das Ökokonto eingerichtet hat, ist das Leitungsrecht auch entsprechend bekannt. Nach Auskunft der Bezirksregierung (schriftl. Mitteilung Hr. Nowak vom 25.04.2023) ist das Leitungsrecht berücksichtigt worden. Die in der Stellungnahme genannten Vorgaben sind im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Ökokontos zu berücksichtigen.	Beschlussvorschlag 4.12 Der Hinweis der PLEdoc GmbH auf die im Bereich des anerkannten Ökokontos „Gaupel 2“ verlaufende Ferngasleitung und die damit verbundenen Vorgaben, werden zur Kenntnis genommen.
-------------	--	--	---	---

		Coesfeld-Kirchspiel, Flur 43, Teile des Flurstücks 11) erfolgen soll. Die eingangs aufgeführte Ferngasleitung verläuft in einem asymmetrischen Schutzstreifen von 15 m Breite (10 m südlich und 5 m nördlich der Trassenachse) und quert diesen Bereich. Bei der Ausweisung der Ausgleichsfläche ist das Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Besonders weisen wir auf Folgendes hin: <u>Neuanpflanzungen</u> von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitung erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die <u>Zugänglichkeit</u> (Begehung und Befahrung) der Ferngasleitung muss für die Durchführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten jederzeit gewährleistet sein. <u>Das Befahren</u> von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Ferngasleitung mit Ketten- oder sonstigen schweren		
--	--	---	--	--

		Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit den eingangs genannten Beauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Sofern die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des genannten Ökokontos noch nicht erfolgt ist, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein ggf. für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen beauftragtes Unternehmen, im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundigungspflicht gehalten ist, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internet – Portal <u>www.bil-leitungsauskunft.de</u> diese Maßnahmen anzuzeigen. Wir beziehen uns hierbei unter anderen auf die Berufsgenossen-schaftliche-Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (BGV C22) §16 so wie auf die gängige Rechtsprechung.		
--	--	---	--	--

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten (s. Anlage 11.2):

- Kreis Coesfeld, Abteilung Brandschutz (Schreiben vom 14.04.2023)
- Amprion GmbH (Schreiben vom 09.03.2023)
- Evonik Operations GmbH / Technology & Infrastructure (Schreiben vom 15.03.2023)
- Vodafone Richtfunk (Schreiben vom 17.03.2023)
- Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 17.03.2023)
- LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 21.03.2023)
- Kreis Recklinghausen (Schreiben vom 17.04.2017)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 52 (Schreiben vom 18.04.2023)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 18.04.2023)